

1965	Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1965	Nr. 50
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 65	Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 753-4; ändert Bundesgesetzbl. III 453-11</i>	1225
9. 9. 65	Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 215-7; ändert Bundesgesetzbl. III 215-1</i>	1232
9. 9. 65	Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 215-8; ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1, 215-1 und 811-1</i>	1240
9. 9. 65	Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 701-2, 7110-1, 7110-2, 8250-1</i>	1254
7. 9. 65	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande	1271

Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz)

Vom 24. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 753-4¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Um zur Versorgung oder zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte
1. die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser,
 2. die Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang,
 3. die Deckung des Bedarfs an Löschwasser,
 4. die Ableitung und Behandlung des Abwassers zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren,
 5. das Aufstauen und Ablassen des Wassers in Stauanlagen sowie das Füllen und Entleeren von Speichieranlagen zum Schutze gegen Überflutung und
 6. die Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut im unentbehrlichen Umfang
- im Verteidigungsfall sicherstellen zu können, sind auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 453-11

(2) Rechtsverordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und Maßnahmen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen müssen sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel halten. Sie sind im übrigen auf das unerläßliche Maß zu beschränken und inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie in die Rechte oder Befugnisse der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) bleiben unberührt.

Erster Teil

Vorsorgemaßnahmen

§ 2

Verpflichtung zu Maßnahmen der Vorsorge

- (1) Für Zwecke des § 1 können verpflichtet werden
1. die Inhaber von Wasserversorgungs-, Abwasser- und Entwässerungsanlagen zur Erhaltung dieser Anlagen,
 2. die Inhaber von Wasserversorgungsanlagen in ihrem Betrieb oder im Rahmen ihrer Versorgungsaufgabe zum Bau und Umbau von Brunnen,

Wasserbehältern, Verbundleitungen, Umgehungsleitungen und Pumpanlagen sowie von ähnlichen Anlagen,

3. die Inhaber von Abwasseranlagen im Rahmen ihres Betriebes zum Bau und Umbau von Notauslässen, Notbecken, Umgehungsleitungen und Pumpanlagen sowie von ähnlichen Anlagen,
4. die Inhaber von Stau- und Speicheranlagen zum Bau und Umbau von Entlastungsanlagen, insbesondere von Auslässen und zur Verstärkung des Stauwerks und der Speicherdämme,
5. die Inhaber von Entwässerungsanlagen im Rahmen ihres Betriebes zum Bau und Umbau von Pumpanlagen,
6. die Inhaber von Betrieben und Anstalten, die Trink- oder Betriebswasser verbrauchen, zum Bau von Brunnen für den Eigenbedarf auf den zum Betrieb oder zur Anstalt gehörenden Grundstücken,
7. die Gemeinden in ihrem Gebiet zum Bau von Brunnen und Quelfassungen, wenn nicht der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Nummer 2 verpflichtet werden kann,

soweit dies als Vorsorge für den Verteidigungsfall neben den vorhandenen Anlagen und Einrichtungen und neben den unabhängig von Verteidigungszwecken zu treffenden Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 der Inhaber der Anlage keine Gebietskörperschaft, kein Gemeindeverband, kein Zweckverband und kein Wasser- und Bodenverband und ist dem Inhaber die Erfüllung der Verpflichtung nicht zuzumuten, so ist an seiner Stelle die Gemeinde zu den Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 zu verpflichten. Der Inhaber der Anlage kann verpflichtet werden, die Maßnahmen zu dulden.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 oder des Absatzes 2 Satz 2 der Inhaber nicht der Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder des zu der Anlage gehörenden Grundstücks oder hat eine andere Person ein Recht an der Anlage oder dem Grundstück, so kann der Eigentümer, der Besitzer oder die andere Person zur Duldung der Maßnahme verpflichtet werden. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Inhaber des Betriebes oder der Anstalt nicht der Eigentümer oder Besitzer des zum Betrieb oder der Anstalt gehörenden Grundstücks oder hat eine andere Person ein Recht an dem Grundstück, so kann der Eigentümer, der Besitzer oder die andere Person zur Duldung der Maßnahme verpflichtet werden.

§ 3

Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften erlassen über

1. die Grundsätze für die Bemessung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, des unentbehrlichen Umfangs bei der Versorgung mit Betriebswasser und des Bedarfs an Löschwasser,
2. die Grundsätze für die Beschaffenheit des Trink- und Betriebswassers,

3. die technischen Anforderungen, denen Anlagen, zu deren Bau oder Umbau nach § 2 Abs. 1 verpflichtet werden kann, genügen müssen.

§ 4

Planung der Maßnahmen

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte planen die Maßnahmen der Vorsorge (§ 2 Abs. 1), die zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke für ihren Bereich erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bestimmen, daß die Planung an Stelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt einer kreisangehörigen Gemeinde, einem kommunalen Zusammenschluß, einem Zweckverband oder einem Wasser- und Bodenverband für seinen Bereich ganz oder teilweise obliegt.

(3) Bei der Planung untersuchen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Körperschaften die Möglichkeit des Einsatzes vorhandener öffentlicher und privater Anlagen und Einrichtungen im Verteidigungsfall; sie schlagen auf dieser Grundlage, unter Beachtung der Vorschriften nach den §§ 1 bis 3 und unter Berücksichtigung der überregionalen Planungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung sowie der gesamten zivilen Notstandsplanung der zuständigen Behörde die Maßnahmen vor.

(4) Die zuständige Behörde setzt eine Frist, in der ihr der Plan vorzulegen ist, und prüft den Plan.

§ 5

Entscheidung über die Leistungspflicht

(1) Die zuständige Behörde bestimmt Art und Umfang der Leistungspflicht sowie den Leistungspflichtigen durch Verpflichtungsbescheid. Sie kann im Verpflichtungsbescheid Näheres über die Ausführung der Leistungspflicht bestimmen.

(2) Bedarf die Maßnahme, zu der der Verpflichtungsbescheid verpflichtet, oder die Erfüllung der Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 einer Genehmigung oder Erlaubnis nach den wasserrechtlichen Vorschriften, einer Baugenehmigung oder einer sonstigen behördlichen Genehmigung, so entscheidet über diese Genehmigung oder Erlaubnis die nach § 26 zuständige Behörde. Sie hat die für die Genehmigung oder Erlaubnis geltenden Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung verlangen, daß diejenigen, die sie als Leistungspflichtige in Aussicht genommen hat, die für den Verpflichtungsbescheid erforderlichen Unterlagen, insbesondere Lageplan, Zeichnungen, Kostenanschlag, Nachweisungen und Beschreibungen, einreichen.

§ 6

Inhalt des Verpflichtungsbescheides

(1) Der Verpflichtungsbescheid hat zu enthalten

1. die Bezeichnung des Leistungspflichtigen,
2. die Leistungspflichtigen nach Art und Umfang,

3. die Angabe der voraussichtlichen Kosten,
4. Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach § 5 Abs. 2 erteilt werden.

(2) Der Verpflichtungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Leistungspflichtigen zuzustellen.

§ 7

Zusatzplanung

(1) Ist infolge einer wesentlichen Änderung der Voraussetzungen, auf denen die Planung nach § 4 beruht, für Zwecke des § 1 die Änderung oder Ergänzung des Planes erforderlich, so kann die zuständige Behörde von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Vorlage eines Zusatzplanes verlangen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Für die Leistungspflicht und den Verpflichtungsbescheid gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

§ 8

Verwendung der Anlagen

Die auf Grund des Verpflichtungsbescheides gebauten Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken verwendet werden. Die Zustimmung nach Satz 1 darf nur versagt werden, soweit die Verwendung zu den in § 1 genannten Zwecken beeinträchtigt wird. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften über die Erlaubnis und Bewilligung, bleiben unberührt.

§ 9

Instandhaltung und Änderung

(1) Der Leistungspflichtige hat die Anlagen, zu deren Bau, Umbau oder Erhaltung der Verpflichtungsbescheid verpflichtet, ordnungsgemäß zu warten und betriebsfähig zu halten.

(2) Der Inhaber einer der in Absatz 1 genannten Anlagen, der die Anlage wesentlich ändern will, hat dies der zuständigen Behörde unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Änderung untersagen, wenn dadurch die Zwecke des § 1 gefährdet werden. Mit der Ausführung des anzeigepflichtigen Vorhabens darf zwei Monate nach Eingang der Anzeige begonnen werden, sofern die zuständige Behörde das Vorhaben auf Grund des Satzes 2 nicht untersagt. Die Vorschriften, nach denen die Ausführung des Vorhabens einer behördlichen Genehmigung bedarf, bleiben unberührt.

§ 10

Aufwendungsersatz an Leistungspflichtige

(1) Der Leistungspflichtige erhält Ersatz der Aufwendungen für die Durchführung von Maßnahmen, zu denen er nach dem Verpflichtungsbescheid oder nach einer Anordnung gemäß § 5 Abs. 3 verpflichtet ist. Den Aufwendungsersatz leistet die zuständige Behörde für Rechnung des Bundes.

(2) Die Kosten der Instandhaltung nach § 9 Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies zum Ausgleich oder zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(3) Verwendet der Leistungspflichtige die Anlagen für andere Zwecke als die des § 1 oder entstehen dem Leistungspflichtigen aus der Durchführung von Maßnahmen, zu denen er nach dem Verpflichtungsbescheid verpflichtet ist, andere Vorteile, so sind die Vorteile bei dem Ersatz der Aufwendungen nach Absatz 1 angemessen zu berücksichtigen. Soweit die Aufwendungen ohne Berücksichtigung dieser Vorteile ersetzt sind, hat der Leistungspflichtige zu ihrem Ausgleich einen angemessenen Betrag zurückzuerstatten.

§ 11

Ausstattung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Ausstattung von Anlagen der in § 2 genannten Art mit zusätzlichen Maschinen, Geräten und sonstigen Einrichtungen, insbesondere mit Pumpen, Notstromaggregaten und Einrichtungen zur Wasserverteilung und Wasseraufbereitung sowie zur Messung der Radioaktivität,
2. die Beschaffung von beweglichen Einrichtungen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung,
3. die Lagerung und die Instandhaltung der Einrichtungen nach den Nummern 1 und 2 sowie über deren Verwendung zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken,
4. den Kreis der Leistungspflichtigen, der die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen hat.

(2) Die Aufwendungen für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, zu denen eine Rechtsverordnung oder eine auf Grund der Rechtsverordnung ergangene Verfügung verpflichtet, werden dem Leistungspflichtigen ersetzt; im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 jedoch nur für die erstmalige Ausstattung und nur zur Hälfte. Verwendet der Leistungspflichtige Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 für andere Zwecke als die des § 1, so gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Den Aufwendungsersatz leistet die zuständige Behörde für Rechnung des Bundes.

§ 12

Vorratshaltung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Vorratshaltung von Ersatzteilen und Baustoffen sowie Treibstoffen und von sonstigen Betriebsmitteln für die Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und für Anlagen der in § 2 genannten Art,
2. den Kreis der Leistungspflichtigen, der die in Nummer 1 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen hat.

(2) Die Aufwendungen für die Bevorratung mit Treibstoffen und sonstigen Betriebsmitteln werden dem Leistungspflichtigen ersetzt. Den Aufwendungsersatz leistet die zuständige Behörde für Rechnung des Bundes.

Zweiter Teil

Vorschriften für den Verteidigungsfall

§ 13

Rechtsverordnungen über Maßnahmen im Verteidigungsfall

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. den Betrieb der Wasserversorgungs-, Abwasser-, Stau-, Speicher- und Entwässerungsanlagen,
2. die Lieferung und Verwendung von Wasser,
3. die Benutzung der Gewässer

im Verteidigungsfall. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Gesundheitswesen übertragen.

(2) Die Bundesregierung und der Bundesminister für Gesundheitswesen können die ihnen nach Absatz 1 zustehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis, übertragen.

(3) Die Rechtsverordnungen sind aufzuheben, soweit ihre Geltung für die Zwecke des § 1 nicht mehr erforderlich ist. Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Gesundheitswesen sind ferner aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

(4) Rechtsverordnungen der Landesregierungen und der von diesen ermächtigten Stellen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 erlassen werden, treten spätestens mit dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

§ 14

Benutzung der Gewässer

Die Benutzung der Gewässer mittels Anlagen und Einrichtungen, auf die sich der Verpflichtungsbescheid bezieht, bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung nach wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Benutzung im Verteidigungsfall für Zwecke des § 1 erforderlich ist.

§ 15

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und die Inhaber sonstiger Rechte an Grundstücken sowie die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben im Verteidigungsfall zu dulden, daß die Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse durch Benutzungen nach § 14 oder durch den Vollzug der nach § 13 zu erlassenden Vorschriften behindert oder unterbrochen wird, soweit der Benutzung oder dem Vollzug aus Gründen der Verteidigung der Vorrang gebührt.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Ausführung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen werden von den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände im Auftrag des Bundes ausgeführt.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen übt die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 des Grundgesetzes aus. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn die Verwaltungsvorschriften die Ausführung von Rechtsverordnungen betreffen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind.

(3) In Ländern, in denen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden für Auftragsangelegenheiten ein kollegiales Organ zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

§ 17

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 18

Auskünfte

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes haben alle natürlichen und juristischen Personen und nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen der zuständigen Behörde und den zur Planvorlage (§§ 4 und 7) verpflichteten Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde oder von den in Absatz 1 genannten Körperschaften mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die technischen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 19

Entschädigung

(1) Stellt eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in einer auf Grund dieses Gesetzes oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. Ist kein Begünstigter bezeichnet, so ist die Entschädigung vom Bund zu leisten. Kann die Entschädigung vom demjenigen, der als Begünstigter bezeichnet ist, nicht erlangt werden, haftet der Bund; soweit der Bund den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Bund über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Auf die Festsetzung einer Entschädigung und die Verjährung eines Anspruchs nach Absatz 1 sind die §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle der Anforderungsbehörden die zuständige Behörde nach § 26 dieses Gesetzes.

§ 20

Enteignung auf Verlangen

(1) Ist die Gemeinde auf Grund des § 2 Abs. 2 zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verpflichtet und wird dem Eigentümer des von der Maßnahme betroffenen Grundstücks die sonst zulässige wirtschaftliche Nutzung zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung nicht nur vorübergehend entzogen, so kann er an Stelle der Entschädigung von der Gemeinde die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, so kann nur die Entziehung dieses Teils verlangt werden, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hat.

(2) Die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes über Enteignung und Entschädigung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Antrages nach § 11 des Landbeschaffungsgesetzes das Verlangen des Eigentümers tritt. Zuständige Behörde ist die in § 26 genannte Behörde.

§ 21

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder durch eine Duldungspflicht nach § 15 dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 19 Abs. 1 abzugelten ist, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet.

(3) § 19 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Zustellungen

Für die Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) mit folgender Maßgabe:

In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung auch durch schriftliche oder fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilungen oder — auch wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht vorliegen — durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

§ 23

Rechtsmittelbeschränkung

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn das Verfahren einen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, der auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer auf den §§ 11, 12 oder 13 beruhenden Rechtsverordnung erlassen worden ist.

§ 24

Kosten der Auftragsverwaltung

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den Vollzug dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Weisungen des Bundesministers für Gesundheitswesen entstehen; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

§ 25

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die Ausgaben für die nach diesem Gesetz vom Bund zu tragenden Kosten sind von der zustän-

digen Behörde für Rechnung des Bundes zu leisten. Damit zusammenhängende Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 26

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Wasserbehörde oder die ihr entsprechende Behörde. In den Ländern, in denen eine obere Wasserbehörde oder eine ihr entsprechende Behörde nicht besteht, ist zuständige Behörde die für das Wasser zuständige oberste Landesbehörde. Die landesrechtlichen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der in Satz 1 genannten Behörden bleiben unberührt.

(2) Erstrecken sich Maßnahmen im Sinne des § 2 auf ein Gebiet, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, so können die beteiligten Landesregierungen die zuständige Behörde im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.

Vierter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 27

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde oder als Organ, Bediensteter oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Körperschaft bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 28

Zu widerhandlung gegen Sicherstellungsmaßnahmen im Verteidigungsfall

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift einer auf Grund des § 13 erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, begeht eine Zu widerhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anlage ohne die nach § 8 Satz 1 erforderliche Zustimmung verwendet,
2. die Pflicht nach § 9 Abs. 1 zur Instandhaltung einer Anlage oder die Pflicht zur Anzeige nach § 9 Abs. 2 Satz 1 verletzt,
3. eine Anlage entgegen der Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 wesentlich ändert,
4. entgegen § 18 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
5. entgegen § 18 Abs. 2 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 30

Handeln für einen anderen

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 28 und 29 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 31

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine nach den §§ 28 oder 29 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen

Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 28 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 29 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 32

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine nach den §§ 28, 29 oder 31 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung nach § 28 begangen worden, so beträgt die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 oder 31 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 33

Anlagen des Bundes und der verbündeten Streitkräfte

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht

1. für Anlagen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte,
2. für Anlagen, die Zwecken der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundeswasserstraßen dienen, und
3. für Anlagen des Bundes, die hoheitlichen Zwecken dienen und nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen.

Anlagen, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, sind in die Planung nach § 4 einzubeziehen. Bei diesen Anlagen treffen die jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen an Stelle der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen.

§ 34

Anderung des Wirtschaftsstrafgesetzes²⁾

In § 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 761), wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. § 28 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225)“.

§ 35

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

§ 36

Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

²⁾ Bundesgesetzbl. III 453-11

Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)

Vom 9. September 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 215-7¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Zur Ergänzung des Selbstschutzes der Zivilbevölkerung sowie zum Schutz lebens- und verteidigungswichtiger Anlagen und Einrichtungen sind Schutzräume zu schaffen und andere bauliche Vorkehrungen zu treffen.

(2) Schutzräume sollen so angelegt werden, daß sie im Frieden für andere Zwecke benutzt werden können; eine Benutzung im Frieden darf jedoch die Verwendung als Schutzraum nicht wesentlich erschweren.

Erster Abschnitt

Bauliche Schutzmaßnahmen für Personen

1. Unterabschnitt

Hausschutzräume für Neubauten

§ 2

Verpflichtung des Bauherrn

(1) Wer Gebäude errichtet, hat Schutzräume für diejenigen Personen zu schaffen, die in den Gebäuden üblicherweise wohnen oder arbeiten oder an einer zu diesen Gebäuden gehörenden Arbeitsstätte regelmäßig tätig sein werden.

(2) Bei der Errichtung von Krankenhäusern, Beherbergungsstätten, allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Hochschulen sowie von anderen Gebäuden, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder ständigen Betreuung von Kindern oder Jugendlichen dienen, sind Schutzräume auch für diejenigen Personen zu schaffen, die in den Gebäuden üblicherweise aufgenommen werden.

§ 3

Beschaffenheit der Schutzräume

(1) Die Schutzräume müssen gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge, gegen

Brandeinwirkungen sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren und für einen längeren Aufenthalt geeignet sein (Grundschutz); es muß die Gewähr bestehen, daß sie in kürzester Zeit erreichbar sind.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen bei Kampfeinwirkungen durch benachbarte Anlagen oder Einrichtungen erhebliche mittelbare Gefahren entstehen, anordnen, daß die Schutzräume einem Luftstoß von 3 kg/cm² standhalten und so ausgeführt werden müssen, daß der radioaktiven Anfangsstrahlung Rechnung getragen wird (verstärkter Schutz). In der Verordnung, die sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel halten muß, ist auch ein pauschaler Zuschuß zu den Baukosten festzusetzen, der dem Bauherrn auf Antrag aus Bundesmitteln zu gewähren ist und der den zusätzlichen Kosten im wesentlichen entsprechen soll.

(3) Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Schutzräume, insbesondere ihre Größe, die Dicke ihrer umfassenden Bauteile und die statischen Anforderungen, über ihre Anordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück sowie über ihre Kennzeichnung und technische Ausstattung erläßt der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. In der Verordnung können auch bauliche Mindestmaßnahmen zur Sicherung des Zugangs zum Schutzraum sowie Notausstiege und Durchbrüche durch die Gebäudetrennwände im Keller vorgeschrieben werden. Die Eigentümer bestehender Gebäude sind zur Duldung des für einen Neubau vorgeschriebenen Durchbruchs verpflichtet.

§ 4

Aufnahmegebiete

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Arten von Gebäuden und für bestimmte Gebiete anzuordnen, daß zur Aufnahme und Unterbringung von Kranken, Obdachlosen oder solchen Personen, die auf behördliche Anordnung ihre Wohnung verlassen müssen, Schutzräume für eine größere Zahl von Personen zu bauen sind, als es § 2 vorschreibt; dabei darf das Drei-

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 215-1

fache der sich aus § 2 ergebenden Zahl nicht überschritten werden. Die Verordnung kann vorschreiben, daß unter bestimmten Voraussetzungen von der zusätzlichen Verpflichtung für einzelne Gebäude oder für einzelne Gemeindeteile abgesehen werden kann; sie regelt ferner das Verfahren bei der Erstattung der zusätzlichen Kosten durch den Bund, für die eine Pauschalierung vorgeschrieben werden kann.

§ 5

Übernahme von Bundesbürgschaften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung des Baues von Schutzräumen Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen bis zu einer Höhe, die im Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

(2) Über Anträge auf Übernahme von Bürgschaften oder Gewährleistungen entscheidet der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Urkunden über Bürgschaften oder Gewährleistungen werden von der Bundesschuldenverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 73) in Verbindung mit der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 1) ausgestellt.

§ 6

Gewährung von Zuschüssen

(1) Der Bund gewährt Bauherren, die Wohngebäude im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau errichten oder die zu dem nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes begünstigten Personenkreis gehören und Eigenheime oder eigen genutzte Wohnungen errichten, auf Antrag einen pauschalen Zuschuß zu den Kosten des Grundschutzes; der Zuschuß soll ein Viertel der Kosten decken. Träger von Einrichtungen der in § 2 Abs. 2 genannten Art, die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind, erhalten vom Bund einen pauschalen Zuschuß, der dreißig vom Hundert der Baukosten decken soll; bei Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, die der Versorgung von bettlägerig Kranken dienen, beträgt der Zuschuß fünfunddreißig vom Hundert.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zu regeln und die Zuschüsse festzusetzen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Aufwendungen für Schutzräume

(1) Werden Schutzräume nach § 2 errichtet, so können von den für die Schutzräume aufgewendeten Herstellungskosten, soweit sie durch Zuschüsse

nicht gedeckt sind, an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in den elf folgenden Jahren bis zur vollen Absetzung erhöhte Absetzungen bis zu jeweils zehn vom Hundert der Herstellungskosten vorgenommen werden. Soweit die Herstellungskosten des Schutzraumes abzüglich eines etwa nach § 3 Abs. 2 und § 4 gewährten öffentlichen Zuschusses einen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzenden Höchstbetrag übersteigen, scheidet sie für die Anwendung des Satzes 1 aus. Der Höchstbetrag ist unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Baukosten und der Zahl der Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, festzusetzen. Hat sich der Preisindex für Rohbauarbeiten an Wohngebäuden nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes seit der letzten Festsetzung des Höchstbetrags um mindestens fünf vom Hundert erhöht oder vermindert, so ist der Höchstbetrag den veränderten Baukosten anzupassen.

(2) Geht das Eigentum an einem Gebäude, das Schutzräume enthält, innerhalb von zwölf Jahren nach der Fertigstellung auf einen anderen über, so kann der Rechtsnachfolger die nach Absatz 1 zulässigen Absetzungen vornehmen, soweit der Bauherr sie noch nicht geltend gemacht hat.

(3) Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen ist für den Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes, für den Absetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 geltend gemacht werden, nicht zulässig.

(4) Für Steuerpflichtige, die Zuschüsse zur Errichtung von Schutzräumen leisten, gilt folgendes:

1. Erwirbt der Steuerpflichtige durch den Zuschuß für den Betrieb das Recht, den Schutzraum zu benutzen, so können von den Aufwendungen für das Benutzungsrecht im Wirtschaftsjahr der Hingabe des Zuschusses und in den elf folgenden Wirtschaftsjahren bis zur vollen Absetzung erhöhte Absetzungen bis zu jeweils zehn vom Hundert des Zuschußbetrags vorgenommen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung des Zuschusses in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steht und durch die Gewährung des Zuschusses für den Steuerpflichtigen oder seine Mieter das Recht erworben wird, den Schutzraum zu benutzen. Die Sätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit die zur Errichtung des Schutzraumes geleisteten Zuschüsse die Herstellungskosten des Schutzraumes abzüglich eines etwa nach § 3 Abs. 2 und § 4 gewährten öffentlichen Zuschusses, höchstens jedoch den nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 festgesetzten Höchstbetrag, nicht übersteigen.
2. In anderen Fällen der Gewährung eines Zuschusses können im Kalenderjahr der Hingabe des Zuschusses und in den elf folgenden Kalenderjahren bis zur vollen Absetzung des Zuschusses jeweils bis zu zehn vom Hundert des Zuschußbetrags wie Sonderausgaben abgesetzt werden. Nummer 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Geht das Recht auf Benutzung des Schutzraumes innerhalb von zwölf Jahren nach der Hingabe des Zuschusses auf einen anderen über, so kann der Rechtsnachfolger die Absetzungen nach den Nummern 1 oder 2 vornehmen, soweit der Zuschußgeber sie noch nicht geltend gemacht hat.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten für Schutzräume, die nach dem 31. Dezember 1965 fertiggestellt worden sind.

§ 8

Steuern vom Vermögen und Erbschaftsteuer bei Gebäuden und Anlagen

(1) Gebäude, Teile von Gebäuden und Anlagen, die wegen der in § 1 bezeichneten Zwecke geschaffen worden sind und im Frieden nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden, bleiben bei der Ermittlung der Einheitswerte des Grundbesitzes und der gewerblichen Betriebe sowie bei der Wertermittlung nach dem Erbschaftsteuergesetz außer Betracht.

(2) Für Rechte zur Benutzung eines Schutzraumes gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Bestätigung

Die Vergünstigungen nach § 7 werden nur gewährt, wenn die zuständige Behörde bestätigt, daß der Schutzraum den Erfordernissen der §§ 2 bis 4 entspricht.

§ 10

Unterhaltung und Nutzung des Schutzraumes, Veränderungsverbot

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat den Schutzraum in einem seiner Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten und bei Gefahr eines Angriffs den Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, jederzeit den Zutritt zu ermöglichen.

(2) Eine Beseitigung, Veränderung oder Verlegung des Schutzraumes ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig; bei Bauten im Eigentum des Bundes erteilt die Genehmigung die zuständige oberste Bundesbehörde. Wer einen Schutzraum ohne Genehmigung beseitigt, verändert oder verlegt, hat den bisherigen Zustand wiederherzustellen. An Stelle der Wiederherstellung kann die zuständige Behörde zulassen, daß ein Schutzraum geschaffen wird, der den Erfordernissen der §§ 2 bis 4 entspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mieter und andere Personen, die im Frieden zu dem Schutzraum Zutritt haben.

§ 11

Gemeinsame Schutzräume

(1) Der Bauherr kann seine Verpflichtung nach den §§ 2 bis 4 dadurch erfüllen, daß er sich am Bau eines gemeinsamen Schutzraumes beteiligt.

(2) Grundstückseigentümer oder andere dinglich Berechtigte, auf deren Grundstück ein gemeinsamer

Schutzraum errichtet wird, haben der zuständigen Behörde eine Erklärung abzugeben, daß sie die Mitbenutzung des Schutzraumes durch Personen dulden, für die ein anderer Schutzräume zu bauen hat. Die Erklärung ist gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

(3) Die Erklärung bedarf der Schriftform; sie muß öffentlich beglaubigt oder vor der zuständigen Behörde abgegeben oder von ihr anerkannt werden.

(4) Eine Abschrift der Erklärung ist den Beteiligten zuzustellen.

(5) Die öffentlich-rechtliche Duldungspflicht nach Absatz 2 erlischt, wenn die zuständige Behörde schriftlich darauf verzichtet. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Verpflichtung nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen alle Beteiligten gehört werden.

(6) Die zuständige Behörde führt über die Erklärungen ein Verzeichnis. Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen.

2. Unterabschnitt

Hausschutzräume für bestehende Gebäude

§ 12

Förderung bei freiwilliger Errichtung

(1) Werden für bestehende Gebäude Schutzräume gebaut, die den Anforderungen der §§ 2 bis 4 genügen, so erhält der Bauherr auf Antrag aus Bundesmitteln einen pauschalen Zuschuß, der ein Drittel der Baukosten des Grundschutzes decken soll. In den Gemeinden und Gemeindeteilen im Sinne des § 3 Abs. 2 erhält der Eigentümer auf Antrag einen weiteren pauschalen Zuschuß, der den zusätzlichen Kosten des verstärkten Schutzes im wesentlichen entsprechen soll.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zu regeln und die Zuschüsse festzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die §§ 5, 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in § 7 Abs. 1 bezeichneten Höchstbetrags ein Höchstbetrag tritt, der durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung der höheren durchschnittlichen Baukosten für Schutzräume in bestehenden Gebäuden festzusetzen ist. Wer vorhandene Schutzbauwerke den Anforderungen der §§ 2 bis 4 anpaßt oder in bestehenden Gebäuden lediglich einen Kellerdurchbruch anlegt, kann die hierfür aufgewendeten Kosten zugleich in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen; § 10 gilt sinngemäß.

§ 13

Veränderungsverbot

Für vorhandene Schutzbauwerke gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

3. Unterabschnitt Öffentliche Schutzräume

§ 14

Allgemeines

(1) In Übereinstimmung mit der örtlichen Zivilschutzplanung sind in Bereichen starken Verkehrs innerhalb geschlossener Ortschaften öffentliche Schutzräume zu schaffen

1. durch Instandsetzung vorhandener Schutzbauwerke (§ 15) oder
2. durch Mehrzweckbauten (§ 16) oder
3. durch Neuerrichtung (§ 17).

(2) Der Bundesminister des Innern stellt auf der Grundlage von Bedarfsmeldungen der Gemeinden und im Benehmen mit den Ländern binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Grundplanung auf, aus der sich die Zahl der insgesamt zu schaffenden Schutzplätze und ihre Verteilung auf die einzelnen Länder ergibt; die Planung und die Verteilung auf die Gemeinden obliegt den Ländern. Die Gemeinden haben im Rahmen der Planung für ihr Gebiet festzulegen, wo öffentliche Schutzräume nach der örtlichen Zivilschutzplanung erforderlich sind.

§ 15

Instandsetzung vorhandener Schutzbauwerke

(1) Über die Wiederverwendung vorhandener Schutzbauwerke als öffentliche Schutzräume ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entscheiden. Die Entscheidung über die Instandsetzungswürdigkeit trifft der Bund; ihm obliegt auch die Instandsetzung dieser Schutzbauwerke in eigener Verwaltung.

(2) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Schutzräume, die bebaute Fläche und die erforderliche Verkehrsfläche für die Dauer und den Umfang des Bedarfs für Zwecke des Zivilschutzes unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Instandsetzung unterirdischer Schutzbauwerke zu dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Einbringung und Herausnahme von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen.

§ 16

Mehrzweckbauten

(1) Soll eine bauliche Anlage mit mehr als 500 Quadratmeter Grundfläche errichtet werden, so hat der Bauherr die zuständige Behörde bei Beginn der Planungsarbeiten hiervon schriftlich zu unterrichten. Hält die zuständige Behörde das Bauvorhaben ganz oder zum Teil zur Anlegung eines nach der örtlichen Zivilschutzplanung notwendigen öffentlichen Schutzraumes für geeignet, so ist eine Weisung des Bundesministers des Innern darüber einzuholen, ob ein öffentlicher Schutzraum zu bauen ist und welchen Anforderungen er genügen muß. Die zuständige Behörde erläßt die erforderlichen Anordnungen; sie

sind dem Bauherrn gegenüber nur wirksam, wenn sie binnen vier Monaten nach dem Zugehen der Unterrichtung erteilt werden. Die Baugenehmigung, eine sie ersetzende Genehmigung oder die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben diesen Auflagen entspricht. Bei Bauvorhaben des Bundes führt die zuständige oberste Bundesbehörde die Entscheidung des Bundesministers des Innern herbei.

(2) Der Bund trägt die Kosten, die durch die Planung und Anlegung des öffentlichen Schutzraumes entstehen.

(3) Bei einer Veränderung der baulichen Anlage ist der Schutzraum den neuen Verhältnissen anzupassen. Der Bund trägt die Mehrkosten, die dem Bauherrn bei einer Veränderung oder Beseitigung der baulichen Anlage durch den vorhandenen Schutzraum erwachsen.

§ 17

Neuerrichtung öffentlicher Schutzräume

(1) Kann der örtliche Bedarf an öffentlichen Schutzräumen nicht gemäß den §§ 15 und 16 gedeckt werden, so errichtet der Bund in eigener Verwaltung öffentliche Schutzräume. Die Gemeinde hat die erforderliche Grundfläche einschließlich der Verkehrsfläche zu beschaffen. Der Bund erstattet der Gemeinde ein Drittel der Kosten.

(2) Steht ein geeignetes Grundstück im Eigentum des Bundes, des Landes oder der Gemeinde, so ist es für die Errichtung des öffentlichen Schutzraumes zur Verfügung zu stellen; der Gemeinde ist vom Bund ein Drittel des Wertes zu erstatten.

§ 18

Beschaffenheit und Verwaltung der öffentlichen Schutzräume

(1) Die öffentlichen Schutzräume müssen den Anforderungen des verstärkten Schutzes entsprechen. Die näheren bautechnischen Vorschriften erläßt der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates; die Verordnung soll vorsehen, daß die technischen Einrichtungen bestehender öffentlicher Schutzräume neuen Erkenntnissen der Schutztechnik anzupassen sind.

(2) Der Bund stattet die öffentlichen Schutzräume mit den erforderlichen Gebrauchsgegenständen und mit Vorräten für eine Aufenthaltsdauer von dreißig Tagen aus.

(3) Die Gemeinden haben die Schutzräume und deren Ausstattung zu übernehmen und auf ihre Kosten zu verwalten und zu unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung des Schutzraumes stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen des Grundstückseigentümers eine betriebliche Einheit, so ist ihm die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung anzubieten, sofern nicht begründete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen; nimmt er das Angebot an, so sind ihm die entstehenden Kosten von der Gemeinde zu erstatten.

§ 19

Veränderungsverbot

(1) Öffentliche Schutzräume dürfen ohne Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde weder beseitigt noch verändert werden. Gehört der öffentliche Schutzraum zum Betriebs- oder Verwaltungsvermögen des Bundes, so erteilt die Genehmigung der Bundesminister des Innern.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend für alle vorhandenen Schutzbauwerke bis zum Ablauf der in § 15 Abs. 1 genannten Frist.

§ 20

Verbot der Beeinträchtigung durch Dritte

Eine Genehmigung, die nach baurechtlichen, gewerberechtlichen oder anderen Vorschriften zur Errichtung oder Änderung einer baulichen oder sonstigen Anlage oder zur Nutzungsänderung von Grundstücken erforderlich ist, darf nicht erteilt werden, wenn durch das Vorhaben die Verwendung benachbarter öffentlicher Schutzräume wesentlich beeinträchtigt oder ihr vorgesehener Ausbau wesentlich erschwert wird. Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen zulassen und dabei die Erstellung von Ersatz anordnen oder sonstige Auflagen erteilen.

§ 21

Recht auf Entziehung des Eigentums und Entschädigung

(1) Entstehen durch eine Entscheidung nach § 16 Abs 1 oder durch einen ablehnenden Bescheid in den Fällen der §§ 19 und 20 dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten Vermögensnachteile, so ist der Bund zu angemessener Entschädigung in Geld verpflichtet; wird ein vorhandenes Schutzbauwerk, das für öffentliche Zwecke errichtet oder bestimmt ist, nicht mehr als öffentlicher Schutzraum wiederverwendet, so wird eine Entschädigung nur insoweit gewährt, als die Größe des Schutzraumes die nach den §§ 2 und 3 erforderliche Größe übersteigt. Entsteht durch die Duldungspflicht nach § 15 Abs. 3 dem Grundstückseigentümer ein Vermögensnachteil, so kann eine Entschädigung nicht verlangt werden, wenn die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Die Entschädigung wird durch die zuständige Bundesbehörde festgesetzt und ausgezahlt. Für die Bemessung der Entschädigung und das Verfahren gelten die §§ 12 bis 14, 18, 19, 24 bis 26 des Schutzbereichsgesetzes entsprechend.

(3) Wird dem Eigentümer durch eine Entscheidung in den Fällen des § 15 Abs. 3, der §§ 19 oder 20 die sonst zulässige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert, so kann er die Entziehung des Eigentums am Grundstück verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, so kann nur die Entziehung dieses Teils verlangt werden, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hat.

(4) Andere Berechtigte, denen die Ausübung ihres Rechts nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert wird, können die Entziehung des Rechts verlangen.

(5) Verlangt der Eigentümer nach Absatz 3 die Entziehung des Eigentums oder ein anderer Berechtigter nach Absatz 4 die Entziehung des Rechts, so gelten die Vorschriften des Landesbeschaffungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Antrags nach § 11 des Landesbeschaffungsgesetzes das Verlangen des Eigentümers oder des Berechtigten tritt.

(6) Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können Ansprüche nach den Absätzen 1, 3 und 4 nicht geltend machen.

§ 22

Sonstige öffentliche Schutzbauten

Die §§ 15 und 17 bis 21 gelten auch für die nach der örtlichen und überörtlichen Zivilschutzplanung nötigen ortsfesten Anlagen des Luftschutzhilfsdienstes, insbesondere Befehls- und Rettungsstellen sowie Anlagen der unabhängigen Löschwasserversorgung.

Zweiter Abschnitt**Baulicher Betriebsschutz**

§ 23

Besondere Schutzmaßnahmen

(1) Anlagen oder Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie, der übergebielichen Ferngasversorgung oder der Abwässerbeseitigung dienen, und Anlagen oder Einrichtungen des öffentlichen Fernmeldewesens, der Rundfunkanstalten, der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes, der Flugsicherung, des Wetterdienstes, der Deutschen Bundesbahn sowie der Bundesfernstraßen sind durch bauliche Maßnahmen des verstärkten Schutzes insoweit zu sichern, als es nach der Zivilverteidigungsplanung zur Weiterarbeit auch während unmittelbarer Kampfeinwirkungen unerlässlich ist. Die Arbeitsplätze des erforderlichen Bedienungs- sowie Betriebslenkungspersonals sind durch verstärkten Schutz zu sichern. In Einzelfällen kann über den verstärkten Schutz hinausgegangen werden.

(2) Werden Anlagen oder Einrichtungen, die nach Absatz 1 zu sichern sind, neu errichtet, so kann der Bauherr verpflichtet werden, diese ganz oder teilweise unterirdisch zu bauen, wenn der Betrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt und ein höherer Schutz als bei oberirdischer Bauweise erreicht wird.

(3) § 20 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern und mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Auswahl der zu sichernden Anlagen oder Einrichtungen.

§ 24

**Verfahren bei bestehenden Anlagen
oder Einrichtungen**

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde entscheidet, welche bestehenden Anlagen oder Einrichtungen nach § 23 Abs. 1 zu sichern sind. Die zuständige Behörde fordert den Bauherrn auf, einen Bauantrag einzureichen.

(2) Der Bauherr ist verpflichtet, der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und die Schutzmaßnahmen nach dem Bescheid zu treffen, der auf den Bauantrag ergeht.

(3) Im übrigen sind die landesrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden.

§ 25

**Verfahren bei neu zu errichtenden Anlagen
oder Einrichtungen**

(1) Soll eine Anlage oder Einrichtung der in § 23 Abs. 1 genannten Art errichtet werden, so hat der Bauherr die zuständige Behörde bei Beginn der Planungsarbeiten von dem Vorhaben schriftlich zu unterrichten. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde entscheidet, ob die Anlage oder Einrichtung nach der Zivilverteidigungsplanung zu sichern ist.

(2) Erscheint die unterirdische Errichtung der gesamten Anlage oder Einrichtung oder eines Teils zweckmäßig und die Höhe der erforderlichen Mehraufwendungen vertretbar, so holt die zuständige oberste Landesbehörde die Weisung der zuständigen obersten Bundesbehörden darüber ein, ob die Anlage oder Einrichtung unterirdisch zu errichten ist und welche Schutzmaßnahmen dabei zu treffen sind.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Auflagen sind dem Bauherrn gegenüber nur wirksam, wenn sie binnen vier Monaten nach der Unterrichtung erteilt werden. Die Baugenehmigung, eine sie ersetzende Genehmigung oder die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben diesen Anforderungen entspricht.

§ 26

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen bautechnischen Bestimmungen über die nach § 23 zu treffenden Schutzmaßnahmen.

(2) Die Bundesminister für Wirtschaft, für wissenschaftliche Forschung und für Gesundheitswesen erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für ihren Geschäftsbereich geltenden besonderen Bestimmungen über die nach § 23 zu treffenden Schutzmaßnahmen.

§ 27

Sonderregelungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt, welche baulichen Schutzmaßnahmen nach § 23 bei

der bundeseigenen Verwaltung seines Geschäftsbereichs und bei den Bundesfernstraßen durchzuführen sind; er kann insbesondere bestimmen, daß in Einzelfällen bauliche Maßnahmen auszuführen sind, die über den verstärkten Schutz hinausgehen, und kann von den in § 26 Abs. 1 vorgesehenen Rechtsverordnungen Abweichungen zulassen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt, soweit es für die Durchführung dieses Gesetzes bei der Deutschen Bundesbahn erforderlich ist, allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmt, welche baulichen Schutzmaßnahmen nach § 23 im Fernmeldebereich der Deutschen Bundespost durchzuführen sind. Absatz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 28

Schutz gegen mittelbare Gefahren

(1) Werden Anlagen oder Einrichtungen errichtet, bei denen durch Kampfeinwirkungen erhebliche mittelbare Gefahren für die Umgebung entstehen können, so sind geeignete bauliche Vorkehrungen gegen diese Gefahren zu treffen.

(2) Die §§ 20, 23 Abs. 2, §§ 25 und 26 gelten entsprechend; bei Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes bestimmt sich die zuständige oberste Landesbehörde (§ 25) nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes.

§ 29

Kostentragung

(1) Die Kosten für die nach den §§ 23 und 28 zu treffenden Schutzmaßnahmen trägt der Bund. Ist eine Anlage oder Einrichtung ganz oder teilweise unterirdisch zu bauen, so trägt der Bund auch die dadurch bedingten zusätzlichen Baukosten.

(2) Soweit durch Maßnahmen nach § 23 auch der Verpflichtung nach den §§ 2 bis 4 entsprochen wird, sind die Kosten insoweit nach den dafür geltenden Vorschriften zu tragen.

Dritter Abschnitt**Bußgeld- und Schlußbestimmungen**

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den §§ 10 oder 13 vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Schutzraum nicht in einem seiner Bestimmung entsprechenden Zustand erhält oder
2. einen Schutzraum ohne Genehmigung beseitigt, verändert oder verlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 verjährt in zwei Jahren.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 33 Abs. 1 zuständige Behörde. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 31

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschrift des § 30 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsbehandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens einen anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 32

Auftragsverwaltung

(1) Obliegt die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern, einschließlich der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so handeln sie im Auftrag des Bundes. Soweit in diesem Gesetz den Gemeinden Aufgaben übertragen werden, ist für die Ausführung des Gesetzes der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde zuständig.

(2) Soweit nach Kommunalverfassungsrecht ein kollegiales Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hat, tritt an dessen Stelle der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

(3) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

§ 33

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die nach Landesrecht für Baugenehmigungen zuständige Behörde.

(2) Zuständig für die Gewährung der öffentlichen Zuschüsse nach § 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 4, 6 und 12 sind die von der Landesregierung bestimmten Behörden.

§ 34

Anwendung des Haushaltsrechts des Bundes

Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 35

Beauftragung nachgeordneter Bundesbehörden

Der Bundesminister des Innern kann seine Befugnisse aus § 16 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 auf Bundesoberbehörden übertragen.

§ 36

Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte

(1) Der Bundesminister der Verteidigung führt in den Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr die baulichen Schutzmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes in eigener Verantwortung durch und erläßt die näheren Vorschriften über Art und Umfang der in seinem Geschäftsbereich zu treffenden Maßnahmen. Er kann allgemein oder in Einzelfällen über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Anlagen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte.

§ 37

Aufhebung von Vorschriften des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung

(1) Die §§ 21 bis 28, 33 und 34 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696)²⁾ werden aufgehoben; in § 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte von „die Instandsetzung“ bis „Luftschutzhilfsdienstes“ sowie „und § 28“ und in § 39 die Worte von „mit Ausnahme“ an gestrichen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die geltende Fassung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung neu bekanntzumachen.

§ 38

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermächtigung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten unter dem gleichen Vorbehalt im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 215-1

(2) Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Rechtsverordnungen oder von Teilen dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Rechtsverordnungen abweichend von den §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes zu bestimmen.

§ 39

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

§ 40

Rückwirkung von steuerlichen Vergünstigungen

Auf Hausschutzräume, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Januar 1966 fertiggestellt worden sind, findet § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechende

Anwendung mit der Maßgabe, daß die nach den §§ 7 und 12 Abs. 3 Satz 1 für Schutzräume zulässigen Absetzungen im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes und in den elf folgenden Jahren geltend gemacht werden können; dabei sind die nach den §§ 7 und 12 Abs. 3 Satz 1 maßgeblichen Herstellungskosten um die bereits vorgenommenen Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie auf diese Herstellungskosten entfallen, zu vermindern.

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft. Die §§ 1, 3 Abs. 2 und 3, §§ 4 bis 10, 12, 18 bis 22, 23 Abs. 4, §§ 24 bis 27, 28 Abs. 2 und §§ 29 bis 40 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Maßgebend für das Inkrafttreten ist bei der Verpflichtung nach § 2 der Tag des Eingangs des Bauantrags, bei den Bürgschaften nach § 5 sowie bei den Zuschüssen nach den §§ 6 und 12 der Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister
für wissenschaftliche Forschung
Hans Lenz

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz)

Vom 9. September 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 215-8¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Selbstschutzpflicht

§ 1

Kreis der Selbstschutzpflichtigen

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wohnung, Aufenthalt oder Vermögen haben, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Selbstschutz gegen die Wirkung von Angriffswaffen verpflichtet.

(2) Für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, soweit sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Selbstschutz der Zivilbevölkerung wird durch behördliche Maßnahmen einschließlich der Aufklärung über Waffenwirkungen und Schutzmöglichkeiten ergänzt.

§ 2

Selbstschutzmäßiges Verhalten

Wer zum Selbstschutz verpflichtet ist, hat sich bei Gefahr feindlicher Angriffe so zu verhalten, daß er selber, seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen und die ihm sonst anvertrauten Personen durch Waffenwirkung möglichst wenig Schaden erleiden.

§ 3

Pflichten gegenüber anderen

(1) Der Selbstschutzpflichtige darf Selbstschutzmaßnahmen anderer, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, nicht beeinträchtigen.

(2) Unbeschadet anderer Rechtspflichten zur Hilfeleistung hat er im Verteidigungsfalle den Nachbarn zu helfen (Nachbarschaftshilfe), wenn sie eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib oder Leben nicht selbst abwenden können. Die Pflicht zur Nachbarschaftshilfe gilt nicht, wenn damit eine erhebliche eigene Gefahr verbunden ist oder wenn hierdurch andere wichtige Pflichten verletzt werden.

(3) Soweit dieses Gesetz es vorsieht, hat er im Selbstschutz in Wohnstätten oder im Selbstschutz in Betrieben besondere Aufgaben im gemeinschaftlichen Selbstschutz zu übernehmen.

(4) Im Verteidigungsfalle hat er einen Eingriff anderer selbstschutzpflichtiger Personen in seine Rechte zu dulden, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr unabweisbar ist und wenn diese Rechte hierdurch nicht unzumutbar beschränkt werden.

§ 4

Ausbildung

Die Selbstschutzpflicht umfaßt auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

§ 5

Aufsuchen des Schutzraumes

Jeder Selbstschutzpflichtige soll bei öffentlicher Alarmierung oder bei sonst erkennbarer Gefahr von Waffenwirkungen unverzüglich einen Schutzraum, einen Keller oder einen sonst geeigneten Raum aufsuchen. Er soll ihn, außer bei Gefahr im Verzuge, erst wieder bei Entwarnung verlassen.

§ 6

Selbstschutzausrüstung

(1) Der Selbstschutzpflichtige hat Ausrüstungsgegenstände zum Schutz gegen die Einwirkung radioaktiver Niederschläge und gegen chemische Kampfstoffe und biologische Kampfmittel sowie die notwendigen Arznei- und Verbandmittel zu beschaffen und bereitzuhalten. Dies gilt nicht für Selbstschutzpflichtige, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur vorübergehend aufhalten.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Gegenstände festzulegen und zu bestimmen, in welchem Umfange sie bereitzuhalten sind.

§ 7

Notvorrat

(1) Jeder Haushaltsvorstand ist verpflichtet, für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen einen für vierzehn Tage ausreichenden Notvorrat an Lebensmitteln zu beschaffen und bereitzuhalten. Er hat ferner eine Bevorratung mit Wasser für den gleichen Zeitraum vorzubereiten und spätestens bei Eintritt des Verteidigungsfalles durchzuführen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1, 215-1 und 811-1

und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang und die Durchführung der Notbevorratung mit Lebensmitteln und Wasser zu regeln und dabei zur Klärung von Zweifelsfällen festzulegen, wer als Haushaltsvorstand im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

§ 8

Geräteausstattung für Gebäude

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes oder Gebäudeteiles ist verpflichtet, Batterieempfänger für Rundfunkdurchsagen sowie die in der Anlage aufgeführten Geräte zur Brandbekämpfung und zur Selbstbefreiung für diejenigen Personen, die dort wohnen oder sich üblicherweise aufhalten, zu beschaffen und bereitzuhalten.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in welchem Umfange und an welcher Stelle die nach Absatz 1 erforderlichen Geräte bereitzustellen sind. In dieser Rechtsverordnung kann für ganz oder teilweise vermietete Gebäude vorgesehen werden, daß und in welcher Weise die Kosten der Geräteausstattung auf die Mieter anteilig umgelegt werden.

§ 9

Verdunkelung

(1) Der Eigentümer beweglicher und unbeweglicher Sachen hat Vorkehrungen zu treffen, die eine sofortige Verdunkelung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhandenen Sachen ermöglichen. Ist ein anderer als der Eigentümer unmittelbarer Besitzer der Sache, so trifft die Verpflichtung diesen an Stelle des Eigentümers.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Maßnahmen zur Verdunkelung festzulegen.

§ 10

Verteilung der Beschaffungen

Die in § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen müssen für den Selbstschutzpflichtigen eine Verteilung der Beschaffungen auf mindestens vier Jahre zulassen.

§ 11

Entrümpelung

Die in § 8 genannten Selbstschutzpflichtigen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine sofortige Entrümpelung von Dach-, Boden- und Lagerräumen ermöglichen. Ist ein anderer als der Eigentümer unmittelbarer Besitzer der Räume, so trifft die Verpflichtung diesen an Stelle des Eigentümers.

§ 12

Schutzräume

Der Bau von Schutzräumen bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 13

Anordnungen der zuständigen Stellen

(1) Auf Anordnung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde sind bei Eintritt des Verteidigungsfalles die Verdunkelung (§ 9) und die Entrümpelung (§ 11) unverzüglich durchzuführen. Im übrigen trifft der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde im Verteidigungsfalle allgemeine Anordnungen über die Kennzeichnung von Schutzräumen, Kellern und sonst geeigneten Räumen, über das Verhalten bei Angriffen und über sonstige unaufschiebbare Selbstschutzmaßnahmen. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen hierüber zu erlassen.

(2) Außer den nach diesem Gesetz und nach den allgemeinen Anordnungen auf Grund des Absatzes 1 durchzuführenden Selbstschutzmaßnahmen hat der Selbstschutzpflichtige im Verteidigungsfalle den für den Selbstschutz nach diesem Abschnitt ergehenden sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten. Gleiches gilt bei Ausbildungsveranstaltungen für den Selbstschutz in Wohnstätten.

(3) Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

§ 14

Andere Verpflichtungen

Verpflichtungen, die sich für den Verteidigungsfall auf Grund anderer Gesetze ergeben, gehen den Verpflichtungen aus diesem Gesetz vor, soweit sie mit ihnen nicht vereinbar sind.

Zweiter Abschnitt**Selbstschutz in Wohnstätten**

§ 15

Zuständigkeit der Gemeinde

Der Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten einschließlich der Ausbildung obliegt der Gemeinde. Leiter des Selbstschutzes in Wohnstätten ist der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde.

§ 16

Selbstschutzbezirk

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern werden im allgemeinen Wohnbereiche mit rund 5 000 Einwohnern zu Selbstschutzbezirken zusammengefaßt. Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde bestellt den Leiter des Selbstschutzbezirks; dieser untersteht seinen Weisungen oder den Weisungen seines Beauftragten.

(2) Der Leiter des Selbstschutzbezirks wirkt bei der Ausbildung der Selbstschutzpflichtigen mit. Bei feindlichen Angriffen sorgt er für die Unterrichtung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde über die Lage in seinem Bezirk und fordert, wenn nötig, den Einsatz des Luftschutzhilfsdienstes oder anderer Hilfskräfte an.

(3) Im Verteidigungsfalle und bei Ausbildungsveranstaltungen kann der Leiter des Selbstschutzbezirks Selbstschutzpflichtige als Selbstschutzhelfer heranziehen, insbesondere um die Verbindung zu den Leitern der Selbstschutzteilbezirke und zum Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde aufrechtzuerhalten.

§ 17

Selbstschutzteilbezirk

(1) In Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern werden im allgemeinen Wohnbereiche mit rund 500 Einwohnern zu Selbstschutzteilbezirken zusammengefaßt. Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde bestellt den Leiter des Selbstschutzteilbezirks; dieser untersteht seinen Weisungen oder den Weisungen seines Beauftragten.

(2) Der Leiter des Selbstschutzteilbezirks unterstützt die Selbstschutzwarte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er sorgt für eine wirksame Nachbarschaftshilfe und unterrichtet bei feindlichen Angriffen den Leiter seines Selbstschutzbezirks oder, falls keine Selbstschutzbezirke bestehen, den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde über die Lage in seinem Selbstschutzteilbezirk. Bei Bedarf fordert er den Selbstschutzzug an. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Selbstschutzwart

(1) Für jedes bewohnte Gebäude bestellt der Leiter des Selbstschutzbezirks oder, falls keine Selbstschutzbezirke bestehen, der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde auf Vorschlag der Hausbewohner einen Selbstschutzwart; dieser untersteht den Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde oder seines Beauftragten. Wird kein oder kein geeigneter Vorschlag abgegeben, so kann die Bestellung ohne Beteiligung der Hausbewohner erfolgen.

(2) Der Selbstschutzwart berät die Hausbewohner bei der Erfüllung ihrer Selbstschutzpfllicht. Bei Gefahr von Waffenwirkungen teilt er die Hausbewohner entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Ausbildungsstand für den Selbstschutz im Hause und in der Nachbarschaft ein. Bei einem Notfall kann er sie zur Hilfeleistung, insbesondere zur Brandbekämpfung und zur Bergung von Verletzten, einsetzen. Er kann auch vorübergehend Anwesende zu solchen Aufgaben heranziehen, wenn deren Mithilfe zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben unentbehrlich ist.

(3) Für mehrere kleine Wohngebäude kann ein gemeinsamer Selbstschutzwart bestellt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Ausrüstung von Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben

Die Leiter der Selbstschutzbezirke, die Leiter der Selbstschutzteilbezirke und die Selbstschutzwarte sowie deren Selbstschutzhelfer sind mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausrüstung

auszustatten. Näheres hierüber bestimmen allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

§ 20

Selbstschutzzug

(1) In Wohnbereichen mit rund 5 000 Einwohnern wird ein Selbstschutzzug gebildet, der die Bewohner in ihren Selbstschutzmaßnahmen unterstützt. Bestehen Selbstschutzbezirke, so ist jeweils ein Zug für einen Selbstschutzbezirk bereitzustellen.

(2) Der Selbstschutzzug wird vom Leiter des Selbstschutzbezirks eingesetzt. Wo keine Selbstschutzbezirke bestehen, obliegt diese Einsatzbefugnis dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde.

(3) Die Beschaffung der Ausrüstung für die Selbstschutzzüge wird in bundeseigener Verwaltung durchgeführt.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über Stärke, Ausrüstung, Aufstellung, Ausbildung und Einsatz des Selbstschutzzuges zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß

1. die Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung im Frieden ganz oder teilweise dem Bundesverband für den Selbstschutz übertragen wird,
2. die Beschaffung einzelner Ausrüstungsgegenstände nicht in bundeseigener Verwaltung durchgeführt wird.

§ 21

Übernahme von besonderen Aufgaben im gemeinschaftlichen Selbstschutz

(1) Zur Übernahme der Aufgaben des Leiters eines Selbstschutzbezirks, des Leiters eines Selbstschutzteilbezirks oder des Selbstschutzwartes sind alle Selbstschutzpflichtigen im Alter von mehr als 21 Jahren, zur Mitwirkung als Selbstschutzhelfer oder zur Mitwirkung im Selbstschutzzug alle Selbstschutzpflichtigen im Alter von mehr als 16 Jahren verpflichtet. § 14 bleibt unberührt.

(2) Die für die Heranziehung nach dem Zivildienstgesetz zuständige Behörde ist von der Übertragung einer der in Absatz 1 genannten Aufgaben an Selbstschutzpflichtige zu unterrichten.

§ 22

Befreiung

(1) Die in § 21 Abs. 1 genannten Aufgaben können folgenden Selbstschutzpflichtigen nur mit ihrem Einverständnis übertragen werden:

1. Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes,
2. anderen Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwererwerbsbeschränkte),
3. ordinierten Geistlichen evangelischen Bekenntnisses,
4. Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,

5. hauptamtlich tätigen Geistlichen anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht.

(2) Von der Erfüllung der in § 21 Abs. 1 genannten Aufgaben sind zeitweilig befreit

1. Selbstschutzpflichtige, die vorübergehend arbeitsunfähig sind, während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit,
2. weibliche Selbstschutzpflichtige vom Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Niederkunft sowie Mütter mit einem oder mehreren Kindern bis zu sechs Jahren, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Befreiung oder Zurückstellung für Personengruppen, die im Verteidigungsfall andere Aufgaben wahrzunehmen haben oder bei denen gesundheitliche Hinderungsgründe vorliegen, zu erlassen.

Dritter Abschnitt Selbstschutz in Betrieben

§ 23

Betriebsselbstschutz

(1) Inhaber und Angehörige eines Betriebes sind zum gemeinschaftlichen Selbstschutz im Betrieb verpflichtet (Betriebsselbstschutz); die Teilnahme am Betriebsselbstschutz ist Pflicht aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Arbeitsstätten einschließlich der Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Zwecke dienen, in denen mindestens fünfzehn Personen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses regelmäßig tätig sind. Krankenhäuser, Beherbergungsstätten und Schulen sowie sonstige Anstalten und Einrichtungen, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder Betreuung von Kindern oder Jugendlichen dienen, sind den Betrieben ohne Rücksicht auf die Beschäftigtenzahl gleichgestellt.

(2) Leiter des Betriebsselbstschutzes ist der Inhaber des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter, sofern es sich bei diesen um Einzelpersonen handelt; sind es mehrere Personen, so bestellen diese aus ihrer Mitte den Leiter des Betriebsselbstschutzes. Satz 1 gilt entsprechend für das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person sowie für die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft. Der Leiter des Betriebsselbstschutzes kann im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder der zuständigen Personalvertretung einen geeigneten Betriebsangehörigen mit den Aufgaben eines Betriebsselbstschutzleiters betrauen; das für die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten vorgeschriebene Verfahren findet Anwendung. Für Nebenbetriebe und Betriebsteile, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind oder durch Aufgabenbereich und Organisation

eigenständig sind, kann der Leiter des Betriebsselbstschutzes jeweils einen weiteren Betriebsselbstschutzleiter bestellen.

(3) Als Betriebe oder Betriebsteile im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten Seeschiffe und Binnenschiffe sowie Luftfahrzeuge auch dann, wenn auf ihnen weniger als fünfzehn Personen ständig beschäftigt sind.

(4) Mehrere in einem Gebäude untergebrachte oder mehrere benachbarte Betriebe können sich zu einer Betriebsselbstschutzgemeinschaft zusammenschließen und einen gemeinsamen Betriebsselbstschutzleiter bestellen.

(5) Die Bestellung eines Betriebsselbstschutzleiters ist dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 findet auf Seeschiffe und Binnenschiffe sowie Luftfahrzeuge keine Anwendung.

§ 24

Aufgaben des Leiters des Betriebsselbstschutzes

(1) Dem Leiter des Betriebsselbstschutzes obliegen der Aufbau des Betriebsselbstschutzes und der Einsatz der Selbstschutzpflichtigen im Betrieb.

(2) Er unterweist die Betriebsangehörigen in der Wahrnehmung ihrer besonderen Selbstschutzaufgaben im Betrieb.

(3) Bei Gefahr von Waffenwirkungen teilt er die Betriebsangehörigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Ausbildungsstand für den Selbstschutz im Betrieb ein. Er ist befugt, auch vorübergehend Anwesende zu solchen Aufgaben heranzuziehen, wenn deren Mithilfe zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben unentbehrlich ist.

(4) Die Beteiligung des Betriebsrates oder der Personalvertretung an Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 richtet sich nach den betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Vorschriften über die Beteiligung des Betriebsrates oder der Personalvertretung bei Fragen der Ordnung im Betrieb und des Verhaltens der Betriebsangehörigen. Soweit eine Beteiligung des Betriebsrates oder der Personalvertretung in Betracht kommt, kann der Leiter des Betriebsselbstschutzes bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

§ 25

Ausrüstung

(1) Der Inhaber eines Betriebes ist verpflichtet, für diejenigen Personen, die im Betrieb regelmäßig tätig sind oder die in den Betrieb üblicherweise aufgenommen werden,

1. Ausrüstungsgegenstände zum Schutz gegen die Einwirkung radioaktiver Niederschläge und gegen chemische Kampfstoffe und biologische Kampfmittel,
2. Sanitätsmittel sowie
3. Vorräte an Lebensmitteln

zu beschaffen und bereitzuhalten und eine Bevorratung mit Wasser vorzubereiten.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die nach Absatz 1 erforderlichen Gegenstände näher zu bestimmen und festzulegen, in welchem Umfange sie bereitzuhalten sind.

§ 26

Betriebsinhaber in besonderen Fällen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wer bei Schulen und sonstigen Anstalten und Einrichtungen, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung und der Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen und bei denen die Trägerschaft für den Personal- und Sachbedarf getrennt ist, Inhaber des Betriebes im Sinne der §§ 23 und 25 ist.

§ 27

Aufstellung von Einheiten (Werkselfschutz)

(1) Betriebe, die wegen ihrer Lage, Größe, Aufgabe oder Eigenart verstärkte Selbstschutzmaßnahmen erfordern, haben für bestimmte Aufgaben, insbesondere für Brandbekämpfung, Bergung und Erste Hilfe, Selbstschutzpflichtige auszubilden, auszurüsten und zu Einheiten (Werkselfschutz) zusammenzufassen. Die Bestimmung dieser Betriebe obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministern und mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Bestimmungen über die Auswahl der Betriebe nach Absatz 1 sowie über Stärke, Gliederung, Ausrüstung und Ausbildung des Werkselfschutzes zu erlassen,
2. das Verfahren zu regeln, welches der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 zu beachten hat,
3. die Anhörung von sachverständigen Stellen der gewerblichen Wirtschaft vor der Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde festzulegen, wenn sich diese Entscheidung auf gewerbliche Betriebe bezieht.

§ 28

Fachliche Nachbarschaftshilfe des Werkselfschutzes

Bei Betrieben, für die die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 vorliegen, erstreckt sich die Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 zur Nachbarschaftshilfe auch auf diejenigen Betriebe im Nahverkehrsbereich, die hinsichtlich der Betriebsgefahren gleichartig sind.

§ 29

Wohnstätten im Betrieb

Für Wohnstätten, die im räumlichen Bereich eines Betriebes liegen, gelten die Bestimmungen über den Betriebselfschutz.

§ 30

Befugnisse des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde

Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde ist befugt, sich über den Stand des Betriebselfschutzes zu unterrichten. Er kann die Behebung von Mängeln verlangen. Diese Befugnisse kann er auf den Leiter des Selbstschutzbezirks, in dem der Betrieb gelegen ist, übertragen, es sei denn, daß es sich um einen Betrieb handelt, der nach § 27 zur Aufstellung eines Werkselfschutzes verpflichtet ist.

§ 31

Selbstschutz in Verkehrsbetrieben

(1) Der Bundesminister für Verkehr führt den Selbstschutz der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, des Deutschen Wetterdienstes und der Bundesanstalt für Flugsicherung in eigener Verantwortung durch; er kann insoweit und für den Bau- und Betriebsdienst der Bundesfernstraßen von den Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 abweichen. § 27 Abs. 1 Satz 2, § 30 Satz 2 und 3 und § 38 finden keine Anwendung.

(2) Die Deutsche Bundesbahn führt den Selbstschutz in ihrem Bereich in eigener Verantwortung durch. § 27 Abs. 1 Satz 2, § 30 Satz 2 und 3 und § 38 sowie die Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 2 finden keine Anwendung. Der Bundesminister für Verkehr erläßt, soweit erforderlich, allgemeine Verwaltungsvorschriften; er kann hierbei von den Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 abweichen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von den Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 abweichende Bestimmungen für den Selbstschutz

1. bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
2. bei den sonstigen Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen,
3. in der zivilen Luftfahrt,
4. in Häfen und auf Schiffen

zu erlassen. Durch die Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß die Befugnisse des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde nach § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 30 auf andere Stellen übertragen werden.

§ 32

Selbstschutz der Deutschen Bundespost

(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen führt den Selbstschutz der Deutschen Bundespost in eigener Verantwortung durch. § 27 Abs. 1 Satz 2, § 30 Satz 2 und 3 und § 38 finden keine Anwendung.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung des Selbstschutzes bei der Deutschen Bundespost, insbesondere

über die Auswahl der Betriebe nach § 27 sowie über Stärke, Gliederung, Ausrüstung und Ausbildung des Werksebstschutzes der Deutschen Bundespost.

§ 33

Selbstschutz der Bundeswehr, des Zivilschutzkorps und der Polizei

(1) Der Bundesminister der Verteidigung führt den Selbstschutz in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr in eigener Verantwortung durch. Er kann insoweit von den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 abweichen. Die §§ 27, 30, 34, 36 und 38 finden keine Anwendung.

(2) Bund und Länder führen den Selbstschutz in den von ihnen unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzkorps in eigener Verantwortung durch. Die §§ 27, 30, 34, 36 und 38 finden keine Anwendung.

(3) Der Selbstschutz der Polizei des Bundes und der Länder und der Strafvollzugsverwaltung wird in eigener Verantwortung der zuständigen Behörden durchgeführt. § 30 Satz 2 und 3, §§ 34, 36 und 38 finden keine Anwendung.

§ 34

Vorrang des Selbstschutzes in Wohnstätten

(1) Selbstschutzpflichtige sind bei Gefahr feindlicher Angriffe aus dem Betrieb in ihre Wohnstätten zu entlassen, soweit dies nach Lage der Dinge möglich und zum Schutz ihrer Angehörigen oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben im Selbstschutz erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, deren Weiterarbeit nach der Zivilverteidigungsplanung auch während unmittelbarer Kampfteinwirkungen unerlässlich ist oder bei denen eine Entlassung aller Selbstschutzpflichtigen des Betriebes zu erheblichen Gefahren für die sich im Bereich des Betriebes oder in der unmittelbaren Umgebung aufhaltenden Personen führen würde.

(3) Absatz 1 gilt weiterhin nicht für Krankenhäuser, Beherbergungsstätten und Schulen sowie sonstige Anstalten und Einrichtungen, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder Betreuung von Kindern oder Jugendlichen dienen.

Vierter Abschnitt

Ausbildung

§ 35

Altersgrenze; Befreiung

(1) Zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen sind alle Selbstschutzpflichtigen im Alter von 16 bis 65 Jahren verpflichtet. Wer aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen zur Teilnahme außerstande ist, wird befreit.

(2) Eine freiwillige Teilnahme ist ohne Rücksicht auf das Alter des Selbstschutzpflichtigen zulässig, wenn keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 36

Dauer der Ausbildung

(1) Die Dauer der Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten beträgt bei

1. der Grundausbildung insgesamt zehn Stunden,
2. der zusätzlichen Ausbildung für besondere Aufgaben im gemeinschaftlichen Selbstschutz bis zu fünfzig Stunden, bei ganztägiger Ausbildung bis zu sieben Tagen.

(2) Unbeschadet der Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten beträgt die Ausbildung im Betriebssebstschutz bis zu zehn Stunden und für Werksebstschutzkräfte bis zu fünfzig Stunden.

(3) Für Selbstschutzpflichtige, die eine Ausbildung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten haben, kann nach Ablauf von jeweils drei Jahren die Teilnahme an Wiederholungslehrgängen angeordnet werden. Die Gesamtdauer dieser Lehrgänge darf jährlich fünf Stunden nicht übersteigen.

(4) Die Grundausbildung soll außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Die Ausbildung im Betriebssebstschutz findet während der Arbeitszeit statt.

(5) Eine bereits vorhandene Ausbildung ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 37

Einzelne Ausbildungsveranstaltungen

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde oder sein Beauftragter ordnet die Teilnahme an einzelnen Ausbildungsveranstaltungen für den Selbstschutz in Wohnstätten nach Maßgabe des § 36 an. Die Anordnung muß dem Selbstschutzpflichtigen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Ausbildung zugehen.

(2) In Betrieben regelt der Leiter des Betriebssebstschutzes die Teilnahme an der Ausbildung.

§ 38

Gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen (Selbstschutzübungen)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile des Gemeindegebietes einschließlich der dort gelegenen Betriebe gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen anordnen.

(2) Die gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen sollen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden. Sie werden auf die in § 36 festgelegte Ausbildungsdauer nicht angerechnet. Ihre Gesamtdauer soll jährlich fünf Stunden nicht übersteigen.

§ 39

Zuständigkeit von Gemeindeverbänden

Bei amtsangehörigen Gemeinden und, wenn keine Ämter bestehen, bei Gemeinden unter 1 000 Einwohnern bestimmt die Landesregierung die für die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 37 Abs. 1 und § 38 zuständigen Behörden.

§ 40

**Auswirkungen von Ausbildungsveranstaltungen
für den Selbstschutz in Wohnstätten
auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis**

(1) Ein Arbeitnehmer, der auf behördliche Anordnung an einer Ausbildungsveranstaltung für den Selbstschutz in Wohnstätten teilnimmt, ist für die Dauer der Teilnahme von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber über seine bevorstehende Teilnahme unverzüglich zu unterrichten.

(2) Nimmt ein Arbeitnehmer an Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 teil, so hat er Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Überschreitet der Arbeitsausfall die Dauer von zwei Stunden am Tage, so werden dem Arbeitgeber die von ihm zu tragenden Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung und die dem Arbeitnehmer nach Satz 1 gewährten Leistungen erstattet. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Bezüge, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes fortgewährt werden, sind einschließlich der Arbeitgeberanteile nicht zu erstatten.

(3) Dem Arbeitnehmer dürfen aus der Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung keine Nachteile innerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwachsen. Insbesondere darf ihm wegen der Teilnahme nicht gekündigt werden; muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Ausbildungsveranstaltung des Selbstschutzes nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden.

(4) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(5) Auf Beamte und Richter sind die Vorschriften der Absätze 1 und 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 41

Aufwendungen, Verdienstaufschlag, Unterstützungen

(1) Wer an einer behördlich angeordneten Ausbildungsveranstaltung teilnimmt, erhält Ersatz für notwendige bare Aufwendungen.

(2) Ein Selbstschutzpflichtiger, der nicht unter § 40 fällt oder Grenzarbeiter ist, erhält Ersatz für den ihm entstehenden Verdienstaufschlag, soweit er an einer Ausbildungsveranstaltung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 teilnimmt.

(3) Ein Selbstschutzpflichtiger, dem ohne die Teilnahme an einer angeordneten Ausbildungsveranstaltung Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, laufende Leistungen der Kriegsopferversorgung oder Sozialhilfe zustünden, erhält diese Leistungen ungekürzt auch während der Dauer der Ausbildung.

§ 42

Ausnahme von den §§ 40 und 41

Bei gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen (§ 38) sind § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 43

Geltendmachung der Ansprüche

Zu den in § 40 Abs. 2 und § 41 vorgesehenen Erstattungen und Ersatzleistungen ist die Gemeinde verpflichtet.

§ 44

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die im Vierten Abschnitt geregelte Ausbildung, insbesondere über Inhalt und Durchführung der Ausbildung und einzelner Ausbildungsveranstaltungen für den Selbstschutz in Wohnstätten sowie über das Verfahren der Anordnung zur Teilnahme, über die Befreiungsgründe, über die Anordnung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungsveranstaltungen und über die Grundsätze der Ausbildung im Betriebselbstschutz,
2. die Ersatzleistungen für notwendige bare Aufwendungen und Verdienstaufschlag (§ 41 Abs. 1 und 2),
3. die Erstattung fortgewährter Leistungen (§ 40 Abs. 2).

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann bestimmen, daß bei Ausbildungsveranstaltungen an Stelle der Ersatzleistungen und Erstattungen pauschale Beträge zur Abgeltung aller Ansprüche geleistet werden.

§ 45

**Fortbestand
der Sozial- und Arbeitslosenversicherung**

Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen berührt die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse des Selbstschutzpflichtigen nicht. Gleiches gilt für die Arbeitslosenversicherung.

§ 46

Schadenersatz

(1) Für Schäden, die Teilnehmern an einer Ausbildungsveranstaltung für den Selbstschutz in Wohnstätten oder an gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen an mitgeführten Sachen entstehen, hat die Gemeinde Ersatz in Geld zu leisten, wenn die Sachen zur Ausführung der Ausbildungsveranstaltung erforderlich waren oder weisungsgemäß mitgeführt wurden. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Die Gemeinde ist zur Ersatzleistung jedoch nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Geschädigten auf Grund des Ereignisses, auf dem die Ersatzpflicht beruht, gegen andere Personen zustehen; dies gilt nicht für Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis.

(2) Haftpflichtschäden, die Selbstschutzpflichtige infolge der Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Ausbildungsveranstaltungen erleiden, sind von der Gemeinde angemessen zu ersetzen, soweit der Haftpflichtige nicht auf andere Weise, namentlich durch eine Haftpflichtversicherung, Ersatz zu erlangen vermag. Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Trifft eine Ersatzpflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen zu Absatz 1 oder Absatz 2 vorliegen.

(4) Die Teilnehmer an den in Absatz 1 genannten Ausbildungsveranstaltungen haften für die Tötung, für die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines anderen Teilnehmers oder für die Beschädigung der von einem anderen Teilnehmer mitgeführten Sachen nur, wenn sie die Tötung, Verletzung oder Beschädigung vorsätzlich herbeigeführt haben.

Fünfter Abschnitt Aufgaben des Bundesverbandes für den Selbstschutz

§ 47

Mitwirkung beim Selbstschutz in Wohnstätten

(1) Beim Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten, insbesondere bei der Ausbildung, bedient sich der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde oder die nach § 39 zuständige Behörde der zuständigen Dienststelle des Bundesverbandes für den Selbstschutz; sie ist vor der Bestellung der Leiter der Selbstschutzbezirke und der Selbstschutzteilbezirke und der Führer der Selbstschutzzüge anzuhören.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Zusammenarbeit zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde oder der nach § 39 zuständigen Behörde und dem Bundesverband für den Selbstschutz.

§ 48

Mitwirkung beim Betriebselbstschutz

(1) Mit Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde kann der Bundesverband für den Selbstschutz an der Ausbildung im Betriebselbstschutz mitwirken, sofern der Betriebselbstschutzleiter dies beantragt.

(2) Für die Mitwirkung des Bundesverbandes für den Selbstschutz bei der Ausbildung im Betriebselbstschutz der bundeseigenen Verwaltungen einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost ist die Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde nicht erforderlich. Das gleiche gilt für Ausbildungsveranstaltungen im Betriebselbstschutz, die nicht in örtlichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

§ 49

Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung²⁾

§ 31 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) in der Fassung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893) erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Es wird eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, welche die Bezeichnung „Bundesverband für den Selbstschutz“ führt. Mitglieder können der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sein. Der Verband dient gemeinnützigen Zwecken und untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern. Dieser kann die Ausübung der Aufsicht dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

(2) Der Bundesverband für den Selbstschutz hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Weisungen, die vom Bundesminister des Innern oder in seinem Auftrag vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erlassen werden,

1. die Bevölkerung über die Wirkung von Angriffswaffen und über Schutzmöglichkeiten aufzuklären und sie bei Selbstschutzmaßnahmen zu beraten,
2. den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde beim Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten, insbesondere bei der Ausbildung, zu unterstützen; er kann für diesen Zweck eigene Ausbildungsstätten einrichten und unterhalten,
3. bei der Ausbildung im Betriebselbstschutz mitzuwirken, soweit er diese Aufgabe im Einzelfall übernommen hat,
4. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an sonstigen Maßnahmen des Zivilschutzes mitzuwirken.

(3) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Sitz der Körperschaft und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Aufbau der Körperschaft einschließlich der Verleihung der Dienstherrnfähigkeit zu regeln. Die näheren Bestimmungen über die Organisation trifft eine Satzung, die von der Körperschaft mit Zustimmung des Bundesministers des Innern erlassen wird.

(4) Der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren berufen; Wiederernennung ist zulässig. Die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Der Beamte tritt auch mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, sofern er nicht erneut für eine weitere Amtszeit berufen wird. Er ist verpflichtet, einer erneuten Berufung Folge zu leisten; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.“

§ 50

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes³⁾

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das

²⁾ Bundesgesetzbl. III 215-1

³⁾ Bundesgesetzbl. III 2032-1

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), als Anlage I beigegebene Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 4 wird unter „Mittelbarer Bundesdienst“ eingefügt:

„Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)“.

Sechster Abschnitt

Versorgung

§ 51

Versorgung

(1) Wer bei Ausbildungsveranstaltungen oder in Ausübung besonderer Aufgaben im gemeinschaftlichen Selbstschutz durch die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen oder durch einen Unfall während der Erfüllung dieser Verpflichtungen eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Das gleiche gilt im Verteidigungsfall bezüglich der sich aus § 3 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Pflichten. Freiwillige Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (§ 35 Abs. 2) steht der Erfüllung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz gleich.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn ein Selbstschutzpflchtiger auf einem mit der Ausbildungsveranstaltung zusammenhängenden Weg nach oder von dem Ort dieser Ausbildungsveranstaltung einen Unfall erleidet oder gesundheitlich dadurch geschädigt wird, daß er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes Verhalten im Selbstschutz oder in seiner Eigenschaft als Selbstschutzpflchtiger mit besonderen Aufgaben im gemeinschaftlichen Selbstschutz aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angegriffen wird.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung.

§ 52

Versorgungsansprüche aus anderen Gesetzen

(1) Ist eine gesundheitsschädigende Einwirkung im Sinne des § 51 zugleich eine Schädigung nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, so findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(2) Treffen Ansprüche aus § 51 mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen

zusammen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(3) § 51 gilt nicht für gesundheitliche Schädigungen bei Erfüllung von Selbstschutzaufgaben auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

§ 53

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

(1) Die Versorgung nach den §§ 51 und 52 wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden durchgeführt.

(2) Zuständige oberste Bundesbehörde ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und, soweit die Versorgung in der Gewährung von Kriegsoferversorgung nach den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, der Bundesminister des Innern. Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder einen Härteausgleich betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsoferversorgungsrechts vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85), ist anzuwenden.

(4) Die Aufwendungen für die Versorgungsleistungen trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Die Bestimmungen des § 58 Abs. 5 sind anzuwenden.

(5) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 51 und 52 Abs. 1 und 2 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für bestimmte Rechtsgebiete besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Kriegsoferversorgung.

(6) Die Absätze 3 und 5 gelten nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Kriegsoferversorgung nach den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes besteht.

Siebter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 54

Auskünfte

(1) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung dieses Gesetzes sowie zur Vorbereitung und Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen von Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume sowie Verkehrsmittel der Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie in die geschäftlichen und technischen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 55

Vertrieb von Selbstschutzgegenständen

(1) Die nach Maßgabe der Rechtsverordnungen zu § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 19 zu beschaffenden Selbstschutzgegenstände müssen den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Zivilschutzes entsprechen. Die an Selbstschutzgegenstände zu stellenden besonderen Anforderungen werden vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz herausgegeben und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Durch ein Gütezeichen, das dem Hersteller auf Antrag von einer staatlich anerkannten Stelle erteilt wird, kann nachgewiesen werden, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Soweit die zweckdienliche Beschaffenheit von Selbstschutzgegenständen, die für die Sicherheit oder Gesundheit von besonderer Bedeutung sind, durch ein Verfahren der freiwilligen Güteprüfung nicht zu gewährleisten ist, kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, daß Selbstschutzgegenstände nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Bauart durch das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz oder durch eine von diesem beauftragte Stelle zugelassen worden ist,
2. die technischen Anforderungen festlegen, unter denen die Zulassung möglich ist,
3. das Zulassungsverfahren regeln und die Gebühren festsetzen.

§ 56

Anforderung von Leistungen

(1) Für die Inanspruchnahme von Sach- und Werkleistungen bei Ausbildungsveranstaltungen auf Grund dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des

Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Als Leistungen gemäß Absatz 1 können, unter Berücksichtigung des § 3 des Bundesleistungsgesetzes, nur angefordert werden:

1. Die Überlassung von baulichen Anlagen, Teilen von baulichen Anlagen und unbebauten Grundstücken zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung,
2. die Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmereinrichtungen zum Gebrauch oder Mitgebrauch im Rahmen der bestehenden Teilnehmerverhältnisse zur Deutschen Bundespost,
3. die Duldung von Einwirkungen auf bewegliche und unbewegliche Sachen,
4. Werkleistungen, insbesondere Instandsetzungsleistungen, sowie Verpflegungsleistungen, soweit diese Leistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebs des Leistungspflichtigen vorgenommen zu werden pflegen, ferner Verkehrsleistungen von Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln, auch wenn es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt.

(3) Die Vorschriften der §§ 45, 66 bis 76, 77 Abs. 3, §§ 79 bis 83 und §§ 87 bis 94 des Bundesleistungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 57

Bundesauftragsverwaltung

(1) Obliegt die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern, einschließlich der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so handeln sie im Auftrag des Bundes. Soweit in diesem Gesetz den Gemeinden Aufgaben übertragen werden, ist für die Ausführung des Gesetzes der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde zuständig.

(2) Soweit nach Kommunalverfassungsrecht ein kollegiales Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hat, tritt an dessen Stelle der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

(3) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

§ 58

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die dem Bundesverband für den Selbstschutz aus seiner Mitwirkung beim Aufbau des Selbstschutzes, insbesondere bei der Ausbildung, entstehen.

(2) Der Bund trägt ferner die Kosten, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Ausbildung im Selbstschutz und die Ausrüstung der Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben sowie der Selbstschutzzüge erwachsen. Die Verpflich-

tung des Bundes beschränkt sich auf die Kosten von Selbstschutzmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die durch dieses Gesetz, durch die zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden vorgeschrieben werden. Sie erstreckt sich nicht auf persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Die Kosten für die Beschaffung der Selbstschutzausrüstung, der Notbevorratung, der Geräteausrüstung für Gebäude und der Verdunkelung sind von der zuständigen Gemeinde zu tragen und vom Bund zu erstatten für solche Personen, deren Einkommen die im Bundessozialhilfegesetz gemäß den §§ 21 bis 24, 33, 41 Abs. 2, § 53 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 Nr. 1 maßgebenden Bedarfssätze für laufende Leistungen einschließlich Unterkunft um nicht mehr als 60 vom Hundert übersteigt.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(5) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Gemeindebehörden angewendet werden.

Achter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 59

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer Behörde oder des Bundesverbandes für den Selbstschutz bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 60

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne anerkenntenswerten Grund

1. entgegen § 9 die Verdunkelung nicht vorbereitet,
2. entgegen § 13 eine Anordnung nicht befolgt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 die ihm nach den §§ 16, 17, 18 oder 20 in Verbindung mit § 21 übertragenen besonderen Aufgaben im gemeinschaftlichen Selbstschutz nicht oder nicht vollständig durchführt,
4. entgegen § 37 Abs. 1 oder § 38 der Anordnung zur Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung nicht nachkommt,
5. als Leiter des Betriebsselbstschutzes entgegen § 24
 - a) den Betriebsselbstschutz nicht aufbaut oder
 - b) die Betriebsangehörigen in der Wahrnehmung ihrer besonderen Selbstschutzaufgaben im Betriebe nicht unterweist,
6. als Inhaber eines Betriebes
 - a) entgegen § 25 die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, Sanitätsmittel oder Lebensmittel nicht bereithält oder die Bevorratung von Wasser nicht vorbereitet oder
 - b) entgegen § 27 nicht für die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung eines Werksselbstschutzes sorgt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 54 Abs. 1 und 2
 - a) eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - b) die Einsichtnahme in die geschäftlichen und technischen Unterlagen nicht oder nicht vollständig gestattet,
 - c) das Betreten von Grundstücken, Geschäftsräumen und Verkehrsmitteln zum Zwecke der Besichtigung nicht gestattet oder
2. entgegen einer auf Grund des § 55 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung ohne die erforderliche Zulassung Selbstschutzgegenstände in den Verkehr bringt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark und, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 61

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 60 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens

eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 62

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine durch § 60 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zweitausend Deutsche Mark.

§ 63

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 60, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe des § 60 Abs. 3 festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 64

Verteidigungsfall

Verpflichtungen, Zuständigkeiten und Befugnisse, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Eintritt des Verteidigungsfalles abhängig sind, gelten in gleichem Umfange vor Verkündung des Verteidigungsfalles, wenn

1. eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat oder
2. die Bundesregierung festgestellt hat, daß eine verstärkte Durchführung von Selbstschutzmaßnahmen dringend erforderlich ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

§ 65

Eigentümer und Mieter

(1) Soweit nach diesem Gesetz der Eigentümer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache verpflichtet ist, tritt bei Sachen, an denen ein Nießbrauch oder ein Erbbaurecht besteht, an seine Stelle der Nießbraucher oder der Erbbauberechtigte.

(2) Ist Wohnungseigentum oder Teileigentum begründet, so tritt für die Räume, die Gegenstand des Sondereigentums sind, der Wohnungseigentümer oder der Teileigentümer an die Stelle des Eigentümers.

(3) Für Räume, die auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses als eines Mietverhältnisses zur Benutzung überlassen sind, tritt an die Stelle des Mieters der Nutzungsberechtigte.

§ 66

Verwaltungsrechtsweg

(1) Soweit für Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist, gilt hierfür die Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung bei Ausbildungsveranstaltungen oder nach Verkündung des Verteidigungsfalles oder beim Vorliegen einer der in § 64 genannten Voraussetzungen erlassen werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten aus den §§ 46 und 53 Abs. 5.

§ 67

Anderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung⁴⁾

§ 6 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern können im gegenseitigen Einvernehmen eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände auf dem Gebiete der Planung und Vorbereitung des Selbstschutzes in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Vorschläge zu machen, beratend mitzuwirken und gewerbliche Betriebe insoweit bei der Durchführung des Betriebselbstschutzes beratend zu unterstützen, als regionale Selbstschutzberatungsstellen nach Absatz 2 nicht errichtet sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die von den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zu diesem Zweck errichteten regionalen Selbstschutzberatungsstellen beauftragen, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände gewerbliche Betriebe bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Selbstschutzes zu unterstützen.“

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 215-1

§ 68

Anderung des Schwerbeschädigtengesetzes⁵⁾

Das Schwerbeschädigtengesetz wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Buchstabe a werden am Schluß die Worte angefügt:

„im Sinne des § 51 des Gesetzes über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240) oder“.

§ 69

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 70

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermächtigung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten unter dem gleichen Vorbehalt im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der

hierzu ergehenden Rechtsverordnungen abweichend von den §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes zu bestimmen.

(3) Leistungen nach dem Sechsten Abschnitt dieses Gesetzes werden auch gewährt an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben. Für die Versorgung der in Satz 1 genannten Berechtigten ist die für die Kriegsopferversorgung sachlich zuständige Verwaltungsbehörde oder Stelle sowie das Gericht örtlich zuständig, in deren Bezirk der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Selbstschutzpflichtigen oder seiner Hinterbliebenen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen hat; entsprechendes gilt, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferversorgung besteht.

§ 71

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden und des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

§ 72

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 811-1

Aufstellung der Geräteausstattung für Gebäude

a) Geräte zur Brandbekämpfung

Einstellspritze
Fangleine mit Tragebeutel
leichter Einreißhaken
Löschwasserbehälter

b) Geräte zur Selbstbefreiung

Brechstange
Schaufel
Handbell
Klapphackspaten
Handsägen
Spitzhacke
Fäustel
Steinmeißel
Bergungstuch

Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung¹⁾

Vom 9. September 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Handwerksordnung vom 17. September 1953²⁾ (Bundesgesetzbl. I S. 1411) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (selbständige Handwerker) gestattet. Personengesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts.

(2) Ein Gewerbebetrieb ist Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfaßt, das in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, daß er darin aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfaßt oder trennt, Bezeichnungen für sie festsetzt oder die Gewerbegruppen aufteilt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert."

2. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für handwerkliche Nebenbetriebe, die mit einem Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige verbunden sind."

3. In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „sie“ die Worte „während eines Jahres“ eingefügt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers dürfen der Ehegatte, der Erbe bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, der Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkursverwalter oder Nachlaßpfleger den Betrieb fortführen. Die Handwerkskammer kann Erben bis zur Dauer von zwei Jahren über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus die Fortführung des Betriebes gestatten.

Das gleiche gilt für Erben, die beim Tode des Handwerkers das fünfundzwanzigste Lebensjahr bereits vollendet haben.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des selbständigen Handwerkers darf der Betrieb nur fortgeführt werden, wenn er von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 genügt; die Handwerkskammer kann in Härtefällen diese Frist verlängern. Zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die höhere Verwaltungsbehörde bereits vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Fortführung des Betriebes davon abhängig machen, daß er von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 genügt.

(3) Nach dem Tode eines den Betrieb einer Personengesellschaft leitenden Gesellschafters (§ 7 Abs. 4) dürfen der Ehegatte oder der Erbe bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres die Leitung des Betriebes für die Dauer eines Jahres übernehmen, ohne den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 zu genügen; die Handwerkskammer kann in Härtefällen diese Frist verlängern. Zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die höhere Verwaltungsbehörde die Fortführung des Betriebes davon abhängig machen, daß er von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 genügt."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „betriebenen“ durch die Worte „zu betreibenden“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Eintragung eines selbständigen Handwerkers in die Handwerksrolle, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine gewerbliche Niederlassung unterhält, ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk er den selbständigen Betrieb des Handwerks als stehendes Gewerbe erstmalig beginnen will.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden Handwerk oder in einem diesem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 701-2, 7110-1, 7110-2 und 8250-1

²⁾ Bundesgesetzbl. III 7110-1

welche Handwerke sich so nahestehen, daß die Beherrschung der wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks gewährleistet (verwandte Handwerke).

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerks mindestens gleichwertige Prüfungen als ausreichende Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle anerkennen und dabei bestimmen, daß eine zusätzliche praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(3) In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder § 8a für das zu betreibende Handwerk oder für ein diesem verwandtes Handwerk besitzt.

(4) Eine juristische Person wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 oder 7 genügt. Eine Personengesellschaft wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die technische Leitung ein persönlich haftender Gesellschafter verantwortlich ist, der den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 oder 7 genügt.

(5) Der Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes (§ 2 Nr. 2 und 3) wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Leiter des Nebenbetriebes den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 oder 7 genügt.

(6) Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers werden der Ehegatte und die Erben in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betrieb von ihnen nach § 4 fortgeführt wird.

(7) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor ihrer Vertreibung oder Flucht eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden haben, sind in die Handwerksrolle einzutragen."

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) In Ausnahmefällen ist eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmegewilligung) zu erteilen, wenn der Antragsteller die zur selbständigen Ausübung des von ihm zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

(2) Die Ausnahmegewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt und auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe gehören; in diesem Falle genügt der Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(3) Die Ausnahmegewilligung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erteilt. Die Handwerkskammer hat die Berufsvereinigung, die der Antragsteller benennt, zu hören.

(4) Gegen die Entscheidung steht neben dem Antragsteller auch der Handwerkskammer der Verwaltungsrechtsweg offen; die Handwerkskammer ist beizuladen."

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 zu erteilen ist. § 8 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Eintragung in die Handwerksrolle hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen (Handwerkskarte). Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt den Wortlaut der Handwerkskarte. Die Höhe der für die Ausstellung der Handwerkskarte zu entrichtenden Gebühr wird durch die Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde bestimmt."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 10 werden die Worte „in dem Handelsregister eingetragen ist oder wenn er, ohne in diesem eingetragen zu sein, der Industrie- und Handelskammer" durch das Wort „dieser" ersetzt.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Gegen die Entscheidung über die Eintragung eines der Industrie- und Handelskammer angehörigen Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle steht neben dem Gewerbetreibenden auch der Industrie- und Handelskammer der Verwaltungsrechtsweg offen."

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Eintragung in die Handwerksrolle wird auf Antrag oder von Amts wegen gelöscht, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorliegen.

(2) Wird der Gewerbebetrieb nicht handwerksmäßig betrieben, so kann auch die Industrie- und Handelskammer die Löschung der Eintragung beantragen.

(3) Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden die beabsichtigte Löschung der Eintragung in die Handwerksrolle gegen Empfangsbcheinigung mitzuteilen.

(4) Wird die Eintragung in die Handwerksrolle gelöscht, so ist die Handwerkskarte an die Handwerkskammer zurückzugeben."

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ein in die Handwerksrolle eingetragener selbständiger Handwerker kann die Löschung mit der Begründung, daß der Gewerbebetrieb kein Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Eintragung und nur dann beantragen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung wesentlich geändert haben. Satz 1 gilt für den Antrag der Industrie- und Handelskammer nach § 12 Abs. 2 entsprechend."

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Ist einem Gewerbetreibenden die Eintragung in die Handwerksrolle abgelehnt worden, so kann er die Eintragung mit der Begründung, daß der Gewerbebetrieb nunmehr Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung und nur dann beantragen, wenn sich die Voraussetzungen für die Ablehnung wesentlich geändert haben."

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der selbständige Handwerker hat ferner der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt oder die nach § 6 Abs. 2 für seine Eintragung in die Handwerksrolle zuständig ist, unverzüglich den Beginn und die Beendigung seines Betriebes und in den Fällen des § 4 und des § 7 Abs. 4 und 5 die Bestellung und Aberufung des Betriebsleiters anzuzeigen; bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Namen der für die technische Leitung verantwortlichen und der vertretungsberechtigten Gesellschafter anzuzeigen."

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wird der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeübt, so kann die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der Handwerkskammer die Fortsetzung des Betriebes untersagen. Lehnt die Behörde einen Antrag nach Satz 1 ab, so steht der Handwerkskammer der Verwaltungsrechtsweg offen. Die Industrie- und Handelskammer ist beizuladen. Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt die zuständige Behörde.

(4) Die Ausübung des untersagten Gewerbes durch den Gewerbetreibenden kann durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden."

16. Dem § 16 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Beauftragten der Handwerkskammer sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

17. Nach § 16 wird folgender Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Handwerksähnliche Gewerbe

§ 16 a

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen. Bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Namen der vertretungsberechtigten Gesellschafter anzuzeigen.

(2) Ein Gewerbe ist handwerksähnlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn es in einer handwerksähnlichen Betriebsform betrieben wird und in der Anlage B zu diesem Gesetz aufgeführt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage B zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, daß er darin aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfaßt oder trennt, Bezeichnungen für sie festsetzt oder die Gewerbegruppen aufteilt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

§ 16 b

(1) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe ihres Bezirks mit dem von ihnen betriebenen handwerksähnlichen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerksähnlicher Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind.

(2) Die Einsicht in dieses Verzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 16c

Auf handwerksähnliche Gewerbe finden § 9 Abs. 1, §§ 10, 11, 12 Abs. 1 bis 3, §§ 13, 14 und 16 entsprechend Anwendung."

18. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen"

19. In § 17 werden die Worte „halten noch anleiten“ durch die Worte „einstellen noch ausbilden“ ersetzt.

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrlinge dürfen in einem Handwerk nur von Personen ausgebildet werden, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem die Ausbildung erfolgen soll, abgelegt haben oder nach Absatz 2 oder 3 oder § 19 zur Ausbildung berechtigt sind.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Personen, die eine Abschlußprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule abgelegt haben, dürfen Lehrlinge in einem Handwerk ausbilden, das der Fachrichtung der Abschlußprüfung entspricht, sofern sie in dem Handwerk, in dem die Ausbildung erfolgen soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen sind.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm wird das Wort „anzuleiten“ durch das Wort „auszubilden“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird das Wort „anleiten“ durch das Wort „ausbilden“ ersetzt.

21. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß durch Prüfungen an bestimmten Ausbildungsstätten oder vor Prüfungsbehörden die Befugnis erworben wird, Lehrlinge in einem Handwerk auszubilden. Der Eintritt dieser Wirkung ist davon abhängig zu machen, daß der Bewerber in dem Handwerk, in dem die Ausbildung erfolgen soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung bestanden hat oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen ist. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „wiederholt gröblich“ durch die Worte „wiederholt oder gröblich“, die Worte „zum Halten und Anleiten“ durch die Worte „zur Einstellung und zur Ausbildung“ und die Worte „zu halten oder anzuleiten“ durch die Worte „einzustellen oder auszubilden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Anleitung“ durch das Wort „Ausbildung“ und das Wort „anzuleiten“ durch das Wort „auszubilden“ ersetzt.

23. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Der Lehrherr hat mit dem Lehrling innerhalb eines Monats nach Beginn der Lehre einen Lehrvertrag schriftlich abzuschließen. Dieser muß enthalten

1. die Bezeichnung des Handwerks, in dem die Ausbildung erfolgen soll,
2. die Dauer der Lehrzeit,
3. die gegenseitigen Leistungen,
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter denen die Kündigung des Lehrvertrages zulässig ist.

(2) Der Lehrvertrag ist von dem Lehrherrn oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben.

(3) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis der Lehrverhältnisse (Lehrlingsrolle) zu führen; sie regelt die Führung der Lehrlingsrolle und das Verfahren bei der Eintragung und Löschung der Eintragung der Lehrverhältnisse durch eine Lehrlingsrollenordnung.

(4) Der Lehrherr hat spätestens bis zum Ablauf der Probezeit den Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle bei der Handwerkskammer zu stellen; der Lehrvertrag ist dem Antrag beizufügen. Er ist außerdem verpflichtet, Änderungen des Lehrvertrages, die nach der Eintragung vereinbart worden sind, innerhalb eines Monats der Handwerkskammer anzuzeigen.

(5) Die Handwerkskammer hat das Lehrverhältnis in die Lehrlingsrolle einzutragen, wenn

1. der Inhalt des Lehrvertrages den Anforderungen des Absatzes 1 genügt,
2. die Ausbildung in einem Gewerbe der Anlage A zu diesem Gesetz, das als Handwerk betrieben wird, erfolgen soll,
3. die Lehrzeit der Regelung des § 30 entspricht,
4. der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge einzustellen,
5. der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge auszubilden oder mit der Ausbildung einen ausbildungsberechtigten Vertreter beauftragt hat.

(6) Ist ein Verfahren nach § 20 oder § 29 auf Entziehung der Befugnis zur Einstellung oder zur Ausbildung von Lehrlingen eingeleitet, so

kann die Handwerkskammer die Eintragung in die Lehrlingsrolle bis zum Abschluß des Verfahrens zurückstellen.

(7) Die Handwerkskammer hat die Eintragung eines Lehrverhältnisses in der Lehrlingsrolle zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 5 Nr. 2 bis 5 im Zeitpunkt der Eintragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Die Voraussetzung nach Absatz 5 Nr. 2 gilt nicht als weggefallen, wenn das Handwerk durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 nachträglich in der Anlage A zu diesem Gesetz gestrichen worden ist."

24. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „anleitungsberechtigten“ durch das Wort „ausbildungsberechtigten“ ersetzt.

25. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „durch einseitigen Rücktritt aufgelöst“ durch die Worte „fristlos gekündigt“ ersetzt.

26. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf der Lehrzeit. Besteht der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung, so endet das Lehrverhältnis spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wird."

27. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen für einen bestimmten Betrieb die Befugnis, Lehrlinge einzustellen, entziehen, wenn der Betrieb nach Art oder Einrichtung zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet ist.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann dem Lehrherrn aufgeben, eine entsprechende Zahl von Lehrlingen zu entlassen, wenn er eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Betriebes stehende Zahl von Lehrlingen eingestellt hat und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet wird; sie kann ihm auch untersagen, Lehrlinge über eine bestimmte Zahl hinaus einzustellen.

(3) Wird dem Lehrherrn die Befugnis zur Einstellung von Lehrlingen entzogen, so werden abgeschlossene Lehrverträge mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes aufgelöst.

(4) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist die Handwerkskammer zu hören."

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

b) Dem § 30 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Werden in einem Betrieb zwei verwandte Handwerke ausgeübt, so kann in beiden Handwerken in einer verkürzten Gesamtlehrzeit gleichzeitig ausgebildet werden.

Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, für welche verwandten Handwerke eine Gesamtlehrzeit vereinbart werden kann, und die Dauer der Gesamtlehrzeit."

29. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Lehrling die in seinem Handwerk notwendigen Fertigkeiten und praktischen und theoretischen Fachkenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff vertraut ist."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Besteht der Lehrling die Gesellenprüfung nicht, so kann die Prüfung wiederholt werden. Auf Antrag des Lehrlings ist die Lehrzeit durch die Handwerkskammer bis zur Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um ein Jahr, zu verlängern. Während der Verlängerungszeit gilt der Lehrvertrag als fortbestehend, wenn der Lehrling nicht innerhalb eines Monats nach der Lehrzeitverlängerung den Lehrvertrag kündigt."

30. § 33 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse. Für einzelne Handwerke können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Kammerbezirke gebildet werden. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

(3) Werden von einer Handwerksinnung gemäß Absatz 2 Satz 3 Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind diese für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt."

31. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule und mindestens je einem selbständigen Handwerker und einem Gesellen. Selbständige Handwerker und Gesellen müssen als Beisitzer in gleicher Anzahl vertreten sein. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen.

(2) Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden alle Mitglieder, das Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule, von der Handwerkskammer berufen. Bei den mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüssen werden der Vorsitzende auf Vorschlag der Handwerksinnung, das

Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen; die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Gesellen von dem Gesellenausschuß gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Berufung und Abberufung von Stellvertretern gelten diese Vorschriften entsprechend.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Die Gesellen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt, die von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Der Gesellenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mindestens in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestbesetzung zusammentritt; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

32. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen,

1. wer in dem Handwerk, in dem die Gesellenprüfung abgelegt werden soll, eine ordnungsmäßige Lehrzeit in einem Handwerks- oder sonstigen Betrieb oder in einer Werkstätte zurückgelegt hat oder
2. wer eine Bescheinigung der Handwerkskammer beibringt, daß er gemäß § 31 Abs. 3 vom Nachweis der Lehre befreit ist."

33. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß."

34. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gesellenprüfungszeugnis ist gebührenfrei."

35. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung der Innung Prüfungen, bei denen erhebliche Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen fest-

gestellt werden, für ungültig erklären. Sie kann ferner nach Anhörung der Innung Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses, die sich in Ausübung des ihnen übertragenen Amtes einer schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig machen oder sich sonst als ungeeignet erweisen, ihres Amtes entheben."

36. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

(1) Die oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit der Handwerkskammer Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder von Prüfungsbehörden den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen. Die Prüfungszeugnisse sollen nur gleichgestellt werden, wenn in der Prüfung mindestens die gleichen Fertigkeiten und Kenntnisse wie in der Gesellenprüfung nachgewiesen werden müssen.

(2) Von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse sind den entsprechenden Gesellenprüfungszeugnissen gleichzustellen, wenn in den Prüfungen der Gesellenprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden."

37. Nach § 40 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Berufsbild

§ 40 a

Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung bestimmen, welche Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten den einzelnen Handwerken zuzurechnen sind (Berufsbild)."

38. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Die Meisterprüfung kann nur in einem Gewerbe, das in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt ist, abgelegt werden.

(2) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen und Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden; der Prüfling hat insbesondere darzutun, ob er die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann und die notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Kenntnisse besitzt.

(3) Prüflinge sind von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsfächern durch den Meisterprüfungsausschuß ganz oder teilweise

zu befreien, wenn sie die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bereits bestanden haben. Das gleiche gilt für Prüflinge, die Prüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Unterrichtsanstalten oder vor staatlichen Prüfungsausschüssen mit Erfolg abgelegt haben, sofern bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Prüfungen nach Satz 2 den Anforderungen einer Meisterprüfung entsprechen, und das Ausmaß der Befreiung."

39. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meisterprüfung wird durch Meisterprüfungsausschüsse abgenommen. Für die Handwerke werden Meisterprüfungsausschüsse als staatliche Prüfungsbehörden am Sitz der Handwerkskammer für ihren Bezirk errichtet. Die oberste Landesbehörde kann in besonderen Fällen die Errichtung eines Meisterprüfungsausschusses für mehrere Handwerkskammerbezirke anordnen und hiermit die für den Sitz des Meisterprüfungsausschusses zuständige höhere Verwaltungsbehörde beauftragen. Soll der Meisterprüfungsausschuß für Handwerkskammerbezirke mehrerer Länder zuständig sein, so bedarf es hierfür des Einvernehmens der beteiligten obersten Landesbehörden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsführung der Meisterprüfungsausschüsse liegt bei der Handwerkskammer.“

40. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Meisterprüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern; für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und müssen deutsche Staatsangehörige sein.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zwei Beisitzer müssen das Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig als stehendes Gewerbe betreiben und in diesem Handwerk die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Beisitzer soll ein Geselle sein, der in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt hat und in einem Handwerk tätig ist.“

d) In Absatz 5 wird hinter das Wort „kaufmännischen“ ein Komma gesetzt, und die Worte

„und allgemeintheoretischen“ werden durch die Worte „rechtlichen und berufserzieherischen“ ersetzt.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.“

41. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Zur Meisterprüfung sind Personen zuzulassen, die eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Handwerk, in dem sie die Meisterprüfung ablegen wollen, eine mehrjährige Tätigkeit als Geselle zurückgelegt haben oder zum Ausbilden von Lehrlingen in diesem Handwerk befugt sind. Für die Zeit der Gesellentätigkeit sollen nicht weniger als drei Jahre und dürfen nicht mehr als fünf Jahre gefordert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in diesem Rahmen die Dauer der Gesellentätigkeit für die Handwerke festsetzen.

(2) Zur Meisterprüfung ist ferner zuzulassen, wer in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, das Prüfungszeugnis über die vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegte Lehrabschlußprüfung besitzt, sofern er im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

(3) Der Besuch einer Fachschule kann ganz oder teilweise, höchstens jedoch mit drei Jahren auf die Gesellentätigkeit angerechnet werden. Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle kann bestimmen, daß der Besuch einer Fachschule ganz oder teilweise auf die Gesellentätigkeit anzurechnen ist.

(4) Ist der Prüfling in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, als selbständiger Handwerker, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.

(5) Die Handwerkskammer kann auf Antrag

1. eine auf mehr als drei Jahre festgesetzte Dauer der Gesellentätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der in der Gesellenprüfung und während der Gesellenzeit nachgewiesenen beruflichen Befähigung bis auf drei Jahre abkürzen,

2. in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien.

Der Meisterprüfungsausschuß ist vorher zu hören.

(6) Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.“

42. In § 45 Satz 2 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:
„mit der Maßgabe, daß im Falle des § 39 an Stelle der Handwerkskammer die höhere Verwaltungsbehörde tritt.“
43. In § 47 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Soll sich der Innungsbezirk auch auf ein anderes Land erstrecken, so kann die Genehmigung nur im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden erteilt werden.“
44. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:
 - „3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,“.
 - b) In Absatz 1 Nr. 5 werden hinter dem Wort „unterstützen“ die Worte „und Lehrgänge veranstalten“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.“
45. Hinter § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:
„§ 53 a
Die Handwerksinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Satzung zu regeln. An der Innungsversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.“
46. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Handwerksinnung. Die Satzung kann bestimmen, daß die Innungsversammlung aus Vertretern besteht, die von den Mitgliedern der Handwerksinnung aus ihrer Mitte gewählt werden (Vertreterversammlung); es kann auch bestimmt werden, daß nur einzelne Obliegenheiten der Innungsversammlung durch eine Vertreterversammlung wahrgenommen werden.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden;“.
 - c) In Absatz 2 Nr. 7 Buchstabe d werden folgende Worte angefügt:
„mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,“.
47. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Satz 3 gilt für den Beschluß zur Bildung einer Vertreterversammlung (§ 55 Abs. 1 Satz 3) mit der Maßgabe, daß er auch im Wege schriftlicher Abstimmung gefaßt werden kann.“
 - b) In Absatz 3 werden hinter den Worten „wird dem Verlangen nicht entsprochen“ die Worte „oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung“ eingefügt.
48. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „natürlichen und juristischen Personen“ durch die Worte „selbständigen Handwerker“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden hinter den Worten „juristische Person“ die Worte „oder eine Personengesellschaft“ eingefügt und die Worte „gesetzliche Vertreter“ durch die Worte „vertretungsberechtigte Personen“ ersetzt.
49. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in geheimer Wahl“ durch die Worte „mit verdeckten Stimmzetteln“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Durch die Satzung kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder dem Geschäftsführer übertragen werden.“
50. Dem § 61 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Handwerksinnung kann einen Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen errichten. Die Handwerkskammer erläßt die hierfür erforderliche Verfahrensordnung.“
51. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Zur Herbeiführung“ durch die Worte „Im Interesse“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:
 - „2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge (§ 49 Abs. 1 Nr. 3),
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse (§ 49 Abs. 1 Nr. 4),“.

- c) In Absatz 2 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Fachschulen“ die Worte „und Lehrgänge“ eingefügt.
- d) Absatz 2 erhält folgende neue Nummer 6:
 „6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.“
 Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- e) In Absatz 3 werden in Nummer 1 die Worte „zuzulassen ist“ durch das Wort „teilnimmt“ und in Nummer 2 die Worte „zuzulassen sind“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Satz 2 werden hinter den Worten „Wird die Zustimmung versagt“ die Worte „oder nicht in angemessener Frist erteilt“ eingefügt.
52. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Zum Zwecke der Wahl ist eine Wahlversammlung einzuberufen; in der Versammlung können durch Zuruf Wahlvorschläge gemacht werden. Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen; jeder Wahlvorschlag muß die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder des Gesellenausschusses zu wählen sind; wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt. Die Satzung trifft die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gesellenausschusses und über das Wahlverfahren, insbesondere darüber, wie viele Unterschriften für einen gültigen schriftlichen Wahlvorschlag erforderlich sind.“
- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
 „(4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.
 (5) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.“
53. In § 65 Abs. 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Gesellenprüfung“ die Worte „oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung“ eingefügt.
54. In § 66 werden hinter dem Wort „Handwerksinnung“ die Worte „im Betrieb eines selbständigen Handwerkers“ eingefügt und die Worte „drei Monate“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
55. In § 67 Abs. 1 wird das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Innungsmitgliedern“ ersetzt.
56. Dem § 72 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.“
57. § 76 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern.“
58. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Satzung kann bestimmen, daß die Handwerksinnungen und die Gruppe der Einzelmitglieder entsprechend der Zahl der Mitglieder der Handwerksinnungen und der Einzelmitglieder mehrere Stimmen haben und die Stimmen einer Handwerksinnung oder der Gruppe der Einzelmitglieder uneinheitlich abgegeben werden können.“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Nach näherer Bestimmung der Satzung können bis zur Hälfte der Mitglieder des Vorstandes Personen sein, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt sind.“
59. Nach § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:
 „§ 77 a
 Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß sich Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe einem Landesinnungsverband anschließen können. In diesem Falle obliegt dem Landesinnungsverband nach Maßgabe der §§ 75 und 76 auch die Wahrnehmung der Interessen des handwerksähnlichen Gewerbes. § 77 Abs. 2 gilt entsprechend für die Vertretung des handwerksähnlichen Gewerbes in der Mitgliederversammlung.“
60. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Handwerkskammer kann eine andere Abgrenzung zulassen.“
61. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „und“ die Worte „des handwerksähnlichen Gewerbes sowie“ eingefügt.

- b) In Nummer 4 werden hinter dem Wort „Handwerk“ die Worte „und das handwerksähnliche Gewerbe“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 „6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen; die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen.“
62. § 81 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Die Satzung kann bestimmen, daß den Handwerksinnungen entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder bis höchstens zwei Zusatzstimmen zuerkannt und die Stimmen einer Handwerksinnung uneinheitlich abgegeben werden können.“
63. In § 82 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „§ 72 Abs. 2 gilt entsprechend.“
64. § 83 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Zur Handwerkskammer gehören die selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen und Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden.“
 b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
65. § 84 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 b) Absatz 1 Nr. 5, 6 und 11 erhalten folgende Fassung:
 „5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 38), Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen (§ 33) und die ordnungsmäßige Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
 6. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 45) und die Geschäfte des Meisterprüfungsausschusses (§ 42 Abs. 2) zu führen,
 11. Ursprungszeugnisse über in Handwerksbetrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,“.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Handwerkskammer ist befugt, unter Zugrundelegung der in den Ausbildungsbereichen der übrigen gewerblichen Wirtschaft geltenden Vorschriften im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer das Ausbildungs- und Prüfungswesen solcher Lehrlinge in Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben zu regeln, die keine Handwerkslehrlinge sind. Für die Abnahme der Lehrabschlußprüfung können von der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden.“
- d) In Absatz 3 werden hinter das Wort „Handwerk“ die Worte „und das handwerksähnliche Gewerbe“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 bis 12 finden auf handwerksähnliche Gewerbe entsprechende Anwendung.“
66. § 85 erhält folgende Fassung:
 „§ 85
 Die Organe der Handwerkskammer sind
 1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
 2. der Vorstand,
 3. die Ausschüsse.“
67. § 86 erhält folgende Fassung:
 „§ 86
 (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen sein, die in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.
 (2) Durch die Satzung ist die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung und ihre Aufteilung auf die einzelnen in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbegruppen und auf die in der Anlage B zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können, zu bestimmen. Bei der Aufteilung sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gruppen zu berücksichtigen.
 (3) Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen, die im Verhinderungsfalle und im Falle des Ausscheidens der Mitglieder einzutreten haben. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
 (4) Die Vollversammlung kann sich nach näherer Bestimmung der Satzung bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen unter Wahrung der in Absatz 1 festgelegten Verhältniszahl ergänzen; diese haben gleiche Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung. Die Zuwahl der sachverständigen Personen, die auf das Drittel der Gesellen anzurechnen sind, erfolgt auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter.“
68. § 87 erhält folgende Fassung:
 „§ 87
 Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten Handwerks und des

handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. § 60 Abs. 4 und § 63 Abs. 4 gelten entsprechend."

69. In § 88 Abs. 1 wird das Wort „Handwerkskammer“ durch das Wort „Vollversammlung“ und in Absatz 2 der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „C“ ersetzt.

70. § 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Berechtigt zur Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sind die in der Handwerksrolle (§ 6) oder im Verzeichnis des handwerksähnlichen Gewerbes (§ 16 b) eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Das Wahlrecht kann nur von Personen ausgeübt werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme.“

71. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

(1) Wählbar als Vertreter des selbständigen Handwerks sind

1. die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
 - a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbständig betreiben,
 - b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
 - c) am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern
 - a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbständig betreibt und
 - b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft sind, am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b sind die Tätigkeiten als selbständiger Handwerker und als gesetzlicher Vertreter oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer in der Hand-

werksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft gegenseitig anzurechnen.

(3) Für die Wahl der Vertreter des handwerksähnlichen Gewerbes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

72. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Handwerkers“ die Worte „und des handwerksähnlichen Gewerbes“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Berechtigt zur Wahl der Wahlmänner sind die in den Betrieben eines selbständigen Handwerkers oder in den handwerksähnlichen Betrieben des Handwerkskammerbezirks beschäftigten Gesellen. § 89 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.“

73. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Wählbar zum Gesellenmitglied der Vollversammlung sind die wahlberechtigten Gesellen, sofern sie

1. am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.“

74. § 93 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

75. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben; der Einspruch eines selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Betriebes kann sich nur gegen die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes, der Einspruch eines Gesellen nur gegen die Wahl der Vertreter der Gesellen richten.

(2) Der Einspruch gegen die Wahl eines Gewählten kann nur auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 89 bis 92 gestützt werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Handwerkskammer“ ersetzt.

76. § 95 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

77. In § 97 Abs. 1 wird das Wort „Handwerkskammer“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

78. § 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gesetzliche Vertreter juristischer Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter der Personengesellschaften haben ferner aus dem Amt auszuscheiden, wenn

1. sie die Vertretungsbefugnis verloren haben,
2. die juristische Person oder die Personengesellschaft in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe gelöscht worden ist,
3. durch gerichtliche Anordnung die juristische Person oder die Gesellschafter der Personengesellschaft in der Verfügung über das Gesellschaftsvermögen beschränkt sind.“

79. In § 98 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Handwerkskammer“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

80. § 99 wird gestrichen.

81. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden Satz 1 gestrichen und die Worte „Ihrer Beschlußfassung“ ersetzt durch die Worte „Der Beschlußfassung der Vollversammlung“.
- b) In Absatz 1 erhalten die Nummern 6 und 7 folgende Fassung:
 - „6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Aufnahme von Anleihen,
 7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,“.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Nummern 3 bis 12“ durch die Worte „Nummern 3 bis 6 und Nummern 8 bis 10 und 12“ ersetzt.

82. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung, die auch bestimmen kann, daß die Handwerkskammer durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.“

83. Dem § 104 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Lehrlingsausbildung ist ein ständiger Ausschuß zu bilden. § 61 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

84. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

(1) Die in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Ausbildung von handwerklichen Lehrlingen und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

85. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „selbständigen Handwerkern“ die Worte „und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „selbständigen Handwerker“ die Worte „und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ eingefügt; dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung auf Antrag der Handwerkskammer eine andere Form der Beitragseinziehung zulassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten „Handwerkskammer kann für“ die Worte „Amtshandlungen und für“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

86. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Die oberste Landesbehörde führt die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer. Die Staatsaufsicht beschränkt sich darauf, soweit nicht anderes bestimmt ist, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die den Handwerkskammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, falls andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Kammer trotz wiederholter Aufforderung nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Anordnung über die Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Der bisherige Vorstand führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor.“

87. Der Erste Abschnitt des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„Fünfter Teil
Straf-, Bußgeld-, Übergangs-
und Schlußvorschriften
Erster Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 110

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied, Verwaltungsangehöriger oder Beauftragter der Handwerkskammer bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 111

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt,
2. Lehrlinge entgegen § 17 oder § 20 Abs. 1 einstellt, entgegen §§ 17 bis 20 unbefugt ausbildet oder von unbefugten Personen in seinem Betrieb ausbilden läßt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 nicht nachkommt oder
3. entgegen § 46 die Bezeichnung „Meister“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 111 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 26 Satz 2 einen Lehrling beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 15 Abs. 2, § 16 a Abs. 1 oder § 21 Abs. 4 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,
2. entgegen § 16 oder § 105
 - a) eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erteilt oder
 - b) das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet,

3. seine Pflichten nach § 22 Abs. 1 Satz 3 oder Absatz 3 oder § 23 Abs. 2 gegenüber einem ihm anvertrauten Lehrling verletzt oder

4. den Lehrvertrag entgegen § 21 Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abschließt oder entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1 nicht fristgemäß einreicht.

(3) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.“

88. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt
Übergangsvorschriften“

89. Nach § 112 Abs. 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Gewerbe, die in die Anlage A zu diesem Gesetz aufgenommen werden, entsprechend.

(4) Werden in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführte Gewerbe durch Gesetz oder durch eine nach § 1 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung zusammengefaßt, so ist der selbständige Handwerker, der eines der zusammengefaßten Handwerke betreibt, mit dem durch die Zusammenfassung entstandenen Handwerk in die Handwerksrolle einzutragen.“

90. Die §§ 113, 114 und 116 werden gestrichen.

91. In § 115 werden die Worte „zum Halten oder Anleiten“ durch die Worte „zur Einstellung oder zur Ausbildung“ ersetzt.

92. § 118 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführte Handwerke durch Gesetz oder durch eine nach § 1 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung getrennt oder zusammengefaßt, so können bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Rechtsverordnung auch solche Personen als Beisitzer der Gesellen- oder Meisterprüfungsausschüsse der durch die Trennung oder Zusammenfassung entstandenen Handwerke berufen werden, die in dem getrennten Handwerk oder in einem der zusammengefaßten Handwerke die Gesellen- oder Meisterprüfung abgelegt haben und im Falle des § 43 Abs. 3 seit mindestens einem Jahr als selbständige Handwerker tätig sind.“

93. In § 119 Nr. 2 wird das Wort „Facharbeiterprüfung“ durch das Wort „Lehrabschlußprüfung“ ersetzt.

94. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften“

95. Anlage A erhält folgende Fassung:

„Anlage A
zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk
betrieben werden können (§ 1 Abs. 2)

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

Nr.

- 1 Maurer
- 2 Beton- und Stahlbetonbauer
- 3 Feuerungs- und Schornsteinbauer
- 4 Backofenbauer
- 5 Zimmerer
- 6 Dachdecker
- 7 Straßenbauer
- 8 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- 9 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 10 Betonstein- und Terrazzohersteller
- 11 Estrichleger
- 12 Brunnenbauer
- 13 Steinmetzen und Steinbildhauer
- 14 Stukkateure
- 15 Maler und Lackierer
- 16 Kachelofen- und Luftheizungsbauer
- 17 Schornsteinfeger

II Gruppe der Metallgewerbe

- 18 Schmiede
- 19 Schlosser
- 20 Karosseriebauer
- 21 Maschinenbauer (Mühlenbauer)
- 22 Werkzeugmacher
- 23 Dreher
- 24 Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
- 25 Büromaschinenmechaniker
- 26 Kraftfahrzeugmechaniker
- 27 Kraftfahrzeugelektriker
- 28 Landmaschinenmechaniker
- 29 Feinmechaniker
- 30 Büchsenmacher
- 31 Klempner
- 32 Gas- und Wasserinstallateure
- 33 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- 34 Kupferschmiede
- 35 Elektroinstallateure
- 36 Elektromechaniker

Nr.

- 37 Fernmeldemechaniker
- 38 Elektromaschinenbauer
- 39 Radio- und Fernsehtechniker
- 40 Uhrmacher
- 41 Graveure
- 42 Ziseleure
- 43 Galvaniseure und Metallschleifer
- 44 Gürtler und Metalldrücker
- 45 Zinngießer
- 46 Metallformer und Metallgießer
- 47 Glockengießer
- 48 Messerschmiede
- 49 Goldschmiede
- 50 Silberschmiede
- 51 Gold-, Silber- und Aluminiumschläger

III Gruppe der Holzgewerbe

- 52 Tischler
- 53 Parkettleger
- 54 Rolladen- und Jalousiebauer
- 55 Bootsbauer
- 56 Schiffbauer
- 57 Modellbauer
- 58 Wagner
- 59 Drechsler (Elfenbeinschnitzer)
- 60 Schirmmacher
- 61 Holzbildhauer
- 62 Böttcher
- 63 Bürsten- und Pinselmacher
- 64 Korbmacher

IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil-
und Ledergewerbe

- 65 Herrensneider
- 66 Damenschneider
- 67 Wäscheschneider
- 68 Sticker
- 69 Stricker
- 70 Modisten
- 71 Weber
- 72 Seiler
- 73 Segelmacher
- 74 Kürschner
- 75 Hut- und Mützenmacher
- 76 Handschuhmacher

Nr.	
77	Schuhmacher
78	Orthopädienschuhmacher
79	Gerber
80	Sattler
81	Feintäschner
82	Raumausstatter
	V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe
83	Bäcker
84	Konditoren
85	Fleischer
86	Müller
87	Brauer und Mälzer
88	Weinküfer
	VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe
89	Augenoptiker
90	Hörgeräteakustiker
91	Bandagisten
92	Orthopädiemechaniker
93	Chirurgiemechaniker
94	Zahntechniker
95	Friseure
96	Färber und Chemischreiniger
97	Wachszieher
98	Wäscher und Plätter
99	Gebäudereiniger
	VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe
100	Glaser
101	Glasschleifer und Glasätzer
102	Feinoptiker
103	Glasinstrumentenmacher
104	Glas- und Porzellanmaler
105	Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure
106	Fotografen
107	Buchbinder
108	Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
109	Steindrucker
110	Siebdrucker

Nr.	
111	Flexografen
112	Chemigrafen
113	Stereotypeure
114	Galvanoplastiker
115	Keramiker
116	Orgel- und Harmoniumbauer
117	Klavier- und Cembalobauer
118	Handzuginstrumentenmacher
119	Geigenbauer
120	Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher
121	Holzblasinstrumentenmacher
122	Zupfinstrumentenmacher
123	Vergolder
124	Schilder- und Lichtreklamehersteller
125	Vulkaniseure
96.	Die bisherige Anlage B wird Anlage C.
97.	Hinter Anlage A wird folgende neue Anlage B eingefügt:
	„Anlage B
	zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
	Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können (§ 16 a Abs. 2)
	I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe
Nr.	
1	Gerüstbauer (Aufstellen und Vermieten von Holz-, Stahl- und Leichtmetallgerüsten)
2	Bautentrocknungsgewerbe
3	Bodenleger (Verlegen von Linoleum-, Kunststoff- und Gummiböden)
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5	Fuger (im Hochbau)
6	Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
	II Gruppe der Metallgewerbe
8	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
9	Metallschleifer und Metallpolierer
10	Metallsägen-Schärfer
11	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Oltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)

Nr.

III Gruppe der Holzgewerbe

- 12 Holzschuhmacher
- 13 Holzblockmacher
- 14 Daubenhauer
- 15 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- 16 Muldenhauer
- 17 Holzreifenmacher
- 18 Holzschindelmacher

IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Leder-
gewerbe

- 19 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- 20 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- 21 Fleckteppichhersteller
- 22 Klöppler
- 23 Theaterkostümnäher
- 24 Plisseebrenner
- 25 Posamentierer
- 26 Stoffmaler
- 27 Handapparate-Stricker
- 28 Textil-Handdrucker
- 29 Kunststopfer
- 30 Flickschneider

V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

- 31 Innerei-Fleischer (Kuttler)
- 32 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)

VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und
Körperpflege sowie der chemischen und
Reinigungsgewerbe

- 33 Appreteure, Dekateure
- 34 Schnellreiniger
- 35 Teppichreiniger
- 36 Getränkeleitungsreiniger
- 37 Schönheitspfleger

VII Gruppe der sonstigen Gewerbe

- 38 Bestattungsgewerbe
- 39 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- 40 Klavierstimmer

Artikel II

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gesellenprüfungsausschüsse sind nach den Bestim-

mungen dieses Gesetzes bis zum 31. Juli 1966 umzubilden; bis dahin gelten sie als Prüfungsausschüsse im Sinne der §§ 33 und 34.

Artikel III

Für ein durch dieses Gesetz erstmals als Handwerk in die Anlage A zur Handwerksordnung aufgenommenes Gewerbe gelten

1. § 34 Abs. 3 Satz 2, § 65 Abs. 1 Nr. 3 und § 92 Nr. 2 bis zum Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß auch solche Personen berufen oder gewählt werden können, die seit mindestens fünf Jahren in einem Betrieb dieses Gewerbes beschäftigt und nicht nur vorübergehend mit Aufgaben betraut sind, die gewöhnlich nur von Gesellen oder Facharbeitern ausgeführt werden,
2. § 43 Abs. 3 und 4 bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß auch solche Personen berufen werden können, die zur Ausbildung von Lehrlingen in diesem Handwerk befugt und im Falle des Absatzes 3 seit mindestens einem Jahr als Selbständige in diesem Gewerbe tätig sind.

Artikel IV

Das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960³⁾ (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:
„Handwerker im Sinne des Satzes 1 sind auch die Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft (§ 1 Abs. 1 der Handwerksordnung), die den Voraussetzungen für die Eintragung in der Handwerksrolle nach § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 der Handwerksordnung genügen.“
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Wird die Eintragung eines Handwerkers in der Handwerksrolle infolge einer Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung gelöscht, so bleibt der Handwerker pflichtversichert, bis er aus anderen Gründen aus der Versicherungspflicht ausscheidet oder versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit wird.“
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird hinter das Wort „Nachlaßpfleger“ das Wort „Nachlaßkonkursverwalter“ eingefügt.

Artikel V

In Artikel 3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953⁴⁾ (Bundesgesetzbl. I S. 106) wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 8250-1

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 7110-2

Artikel VI

Artikel 23 Satz 2 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961⁵⁾ (Bundesgesetzbl. I S. 981) wird gestrichen.

Artikel VII

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Handwerksordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel VIII

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Bundesrechts verwiesen wird, die durch dieses Ge-

setz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel IX

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel X

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 701-2

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art,
an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande**

Vom 7. September 1965

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 717) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 werden nachstehende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

Besondere Prüfvorschriften

(1) Behälter von Tankwagen, Aufsetztanks und Behälter von Kesselwagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse III, die vor dem 1. Dezember 1964 in Betrieb genommen worden sind, unterliegen einer durch Sachverständige vorzunehmenden erstmaligen Prüfung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen dieser Anlagen beginnen mit dem Abschluß der erstmaligen Prüfung. § 18 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gilt entsprechend.

(2) Wer eine Anlage nach Absatz 1 betreibt, hat den Sachverständigen spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschrift mit der Vornahme der Prüfung zu beauftragen.

§ 10 b

Straftaten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 a Abs. 2 die erstmalige Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig veranlaßt, wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.“

2. Nummer 1.112 des Anhangs II erhält nachstehende Fassung:

„1.112 Ortsbewegliche Gefäße

Ortsbewegliche Gefäße im Sinne dieser Verordnung sind der Lagerung und Beförderung dienende Behälter, die ihrer Bauart

nach dazu bestimmt sind, ihren Standort zu wechseln, und deren Rauminhalt 620 Liter nicht übersteigt. Tanks auf Fahrzeugen gelten nicht als ortsbewegliche Gefäße.“

3. Nummer 3.13 Abs. 5 des Anhangs II erhält nachstehende Fassung:

„(5) Absatz 4 gilt nicht für Tanks aus Stahl

1. mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 950 Liter und einer Dicke der Wandung von mindestens 1,25 Millimeter,
2. mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 3 500 Liter und einer Dicke der Wandung von mindestens 2 Millimeter,
3. mit einem Rauminhalt von mehr als 3 500 Liter und einer Dicke der Wandung von mindestens 3 Millimeter,

die bis zum 30. September 1965 beschafft sind und die in einem Auffangraum aufgestellt sind, dessen Fassungsvermögen dem Rauminhalt der Behälter entspricht.“

4. In Nummer 4.25 des Anhangs II wird nachstehender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Leckanzeigeegeräte, deren Eignung auf Grund der Vorschriften der Länder anerkannt worden ist, wenn sie bis zum 31. Dezember 1965 beschafft und bis zum 31. Dezember 1966 in Betrieb genommen worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. September 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Bundesgesetzblatt 1949/50 bis 1964

Bisher erschienene Jahrgänge, gebunden

1949/50 26,— DM

Teil I

1951	26,— DM
1952	26,— DM
1953	47,— DM
1954	21,— DM
1955	29,— DM
1956	36,— DM
1957	52,— DM
1958	31,— DM
1959	31,— DM
1960	39,— DM
1961	70,— DM
1962	36,— DM
1963	43,— DM
1964	43,— DM

Teil II

1951	9,— DM
1952	26,— DM
1953	21,— DM
1954	38,— DM
1955	31,— DM
1956	52,— DM
1957	55,— DM
1958	31,— DM
1959	52,— DM
1960	68,— DM
1961	68,— DM
1962	72,— DM
1963	62,— DM
1964	75,— DM

*

Einbanddecken der bisher erschienenen Jahrgänge

1949/50 3,— DM

Teil I

1951	3,— DM
1952	3,— DM
1953	6,— DM
1954	3,— DM
1955	3,— DM
1956	3,— DM
1957	6,— DM
1958	3,— DM
1959	3,— DM
1960	3,— DM
1961	6,— DM
1962	3,— DM
1963	3,— DM
1964	3,— DM

Teil II

1951	3,— DM
1952	3,— DM
1953	3,— DM
1954	6,— DM
1955	3,— DM
1956	6,— DM
1957	6,— DM
1958	3,— DM
1959	6,— DM
1960	9,— DM
1961	6,— DM
1962	6,— DM
1963	6,— DM
1964	6,— DM

*

Reichsgesetzblatt Teil I 1945 5,25 DM

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947—1949 13,— DM

Die Preise verstehen sich jeweils einschließlich Versandkosten.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—, Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.